

Lfd. Nr.: 20/25 LJHA

**Vorlage  
für die Sitzung  
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen  
am 12.12.2025**

**TOP 8 Aktualisierung der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK)**

**A. Problem**

Die „Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen“ (RiBTK) regeln auf Grundlage der §§ 10 und 11 BremAGKJHG die Ausführung der §§ 45 bis 48 SGB VIII im Rahmen der landesgesetzlichen Bestimmungen des BremKTG. Sie definieren somit die Vorgaben für Kindertageseinrichtungen aus dem SGB VIII näher aus. Darüber hinaus dienen die Richtlinien als Grundlage des Beratungsangebots des Landesjugendamts für die Planung und Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung gemäß § 85 II Nr. 7 SGB VIII.

Die RiBTK binden das Handeln des Landesjugendamts-Kita als betriebserlaubniserteilende Behörde/ Aufsichtsbehörde; sie entfalten somit mittelbar Außenwirkung gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Für letztere stellen die RiBTK ein transparentes Regelwerk für die Planung und Betriebsführung von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen dar.

Die bestehenden RiBTK wurden im Herbst 2022 im Zuge der Änderung eines Punktes bis zum 31.12.2025 befristet, sodass es vor Ablauf dieser Frist einer neuen Regelung für die Zeit ab 01.01.2026 bedarf. Gleichzeitig bedürfen die aktuell geltenden RiBTK, bis auf wenige Änderungen, einer grundständigen Überarbeitung, auch aufgrund der seitdem vollzogenen Reformen des SGB VIII (insbesondere Reform aus Juni 2021) und der kürzlichen Änderung des BremKTG.

**B. Lösung**

Daher findet sich im Anhang eine aktualisierte Fassung der RiBTK, die die bestehenden rechtzeitig vor dem Auslaufen ersetzen sollen. In diesen sind die oben benannten Reformbedarfe umgesetzt. Im Wesentlichen betrifft dies folgende Punkte :

- Anpassungen entsprechend der letzten Änderungen im **BremKTG**

- befristete Änderung des personellen Mindeststandards in Randzeiten und bei Ausfällen der Erstkraft/Gruppenleitung
- Betriebserlaubnispflicht ab einem Betreuungsumfang von 15 Wochenstunden (zuvor 10h)
- Erweiterung des Fachkräftebegriffs (z.B. Kindheitspädagog:innen)
- Nähere Ausgestaltung der neuen Regelungen im BremKTG, die dort nicht abschließend definiert sind (z.B. was ist einschlägige Berufserfahrung?)
- Umsetzung der **SGB VIII-Reform** aus Juni 2021, dies umfasst insbesondere:
  - Trägerzuverlässigkeit als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis
  - Vorgaben zur Buch- und Aktenführung
  - Anforderungen an das Einrichtungskonzept, insbesondere zum Gewaltschutz
  - Inklusion
- Einführung einer Regelung zu **naturnahen Angeboten**
- Veränderung der Ausnahmeregelung für das Außengelände bei kleinen Einrichtungen
- Neuformulierung des Mindestfachkraftschlüssels nach Angebotsart. Neu ist hier die Definition einer „**Relation von Fachkräften zu Kindern**“, anstatt wie bisher „Fachkräfte in Relation zu Gruppen“. Dies bedeutet eine größere Flexibilität für Träger und trägt gleichzeitig Einrichtungen mit offenen Konzepten Rechnung.
- Explizite Benennung einer **Mindestgröße für Schlafräume** für Kinder unter 3 Jahren

### C. Alternativen

Eine Alternative wird nicht empfohlen, da ansonsten ab dem 01.01.2026 keine gültigen Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen vorliegen.

### D. Beteiligung / Abstimmung

Den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen wurden die geplanten Aktualisierungen im Vorfeld über die beiden kommunalen AG's nach § 78 SGB VIII vorgestellt und sie hatten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gemäß den Rückmeldungen wird grundsätzlich die Überarbeitung der RiBTK begrüßt. Neben kleineren Einzelaspekten wurde in den Stellungnahmen im Wesentlichen auf zwei Aspekte eingegangen:

Zum einen wird auf die besonderen Herausforderungen bezüglich der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung hingewiesen. Diesen könne mit dem dargelegten Mindeststandard in Bezug auf Fachkräfte nicht gerecht werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsslage, die in der Umsetzung mit einer Erhöhung des Mindeststandards in direkter Verbindung steht, konnte in dieser Überarbeitung dazu kein Vorschlag gemacht werden.

Stattdessen begegnet der Senator für Kinder und Bildung diesen Herausforderungen aktuell mit Modellvorhaben, wie z.B. den systemischen Kita-Begleitungen oder den Inklusionsberatungen. Darüber hinaus haben mehrere Träger, insbesondere vor dem Hintergrund älterer Kita-Bauten, die die räumlichen Mindeststandards nicht vollumfänglich erfüllen, auf die Notwendigkeit einer eindeutigen Regelung zum Bestandsschutz hingewiesen. Grundsätzlich wurden die Flächenstandards in der Überarbeitung nicht verändert, bis auf eine Präzisierung in Bezug auf Schlafräume. Der vorliegende Entwurf der RiBTK enthält in Nummer 30 Ausführungen zu diesem Thema und sichert Trägern bis zu einem gewissen Maß Bestandsschutz zu. Da sich dieser Punkt jedoch sowohl auf räumliche Mindeststandards als auch Voraussetzungen wie Trägerzuverlässigkeit und Brandschutzbegrenzung bezieht, ist dieser offener formuliert. Präzisierungsbitten der Träger, die im Rahmen der Aktualisierung der RiBTK abgebildet werden können, wurde im beiliegenden Entwurf nachgekommen; die darüberhinausgehenden werden im Rahmen von Arbeits-/Handlungshilfen des Landesjugendamts Kita umgesetzt.

#### **E. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

#### **F. Beschlussvorschlag**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt den vorliegenden Entwurf der „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen“ mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026.

#### Anlage:

- Entwurf neuer RiBTK (Lesemodus)
- Entwurf neuer RiBTK (Ü-Modus)
- Stellungnahmen der Träger

## Entwurf RiBTK NEU ab 01.01.2026

RiBTK NEU	Wesentliche Änderung & Begründung	Bisher in
<b>Kapitel I. Grundsätze</b>		
<b>1. Zweckbestimmung der Richtlinien</b> Diese Richtlinien dienen auf Grundlage des § 10 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) der Ausführung der §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bezogen auf die Förderung von Kindern bis zu 14 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22 und 22a SGB VIII in Verbindung mit dem Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG). Zuständige Behörde ist gemäß §§ 1 Absatz 2 und 11 Absatz 1 BremAGKJHG in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Nummern 6 und 7 SGB VIII der Senator für Kinder und Bildung als Landesjugendamt (LJA). Diese Richtlinien dienen ebenso als Grundlage des Beratungsangebotes des LJA für Träger von Tageseinrichtungen während der Planung und Betriebsführung.	Präzisierung der rechtlichen Grundlagen, keine inhaltliche Änderung 1.1	
<b>2. Einrichtungsdefinition</b> <b>2.1 Allgemein</b> Eine Betriebserlaubnis des LJA gemäß § 45 SGB VIII benötigt, wer als Träger eine Einrichtung nach § 45a SGB VIII betreiben will. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn regelmäßig 6 und mehr Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr im Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche gemeinsam gebildet, erzogen und betreut werden. Dabei muss es sich um bestimmte, verbindlich aufzunehmende Kinder handeln, die an einem festen Standort von Sozialpädagogischen Fachkräften gefördert werden sollen. Eine gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt immer dann vor, wenn sich die Anwesenheitszeiten der aufzunehmenden Kinder überschneiden. Die maximale Betreuungsdauer eines Kindes in Einrichtungen soll 10 Stunden täglich und 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Im Falle ergänzender	SGB VIII Reform: Einfügung § 45a SGB VIII Veränderung der Regelung zur Betriebserlaubnispflicht von 10 Stunden auf 15 Stunden pro Woche zur Angleichung zum BremKTG SGB VIII gibt lediglich Ortsgebundenheit vor – daher redaktionelle Änderung. Sprachlich präzisiert, inhaltlich nicht neu. 2.1	

Kindertagespflege ist § 15 Absatz 1 Satz 4 BremKTG zu beachten.  Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn es sich um ein Angebot mit einer anderen gesetzlichen Aufsicht handelt. Darunter fallen zum Beispiel Angebote des schulischen Ganztags.	Abgrenzung zur Angebotsform Ganztag unter der Aufsicht von Schule	
<b>2.2 Sonderfälle</b>  Das LJA soll bei einem Angebot mit geringfügigen Abweichungen von den unter Nummer 2.1 genannten Merkmalen im Einzelfall prüfen, ob eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII i.V.m. § 45a SGB VIII möglich ist.	Redaktionelle Überarbeitung und Kürzung und Einfügung des § 45a SGB VIII (SGB VIII Reform)	2.2
<b>2.3 Modellvorhaben</b> Bei der Entwicklung von Modellvorhaben im Sinne von § 16 BremKTG soll eine Abstimmung mit dem LJA erfolgen.	Die Abstimmung mit dem LJA wurde neu eingefügt in RIBTK als Ergänzung zur bestehenden Regelung im BremKTG	NEU
<b>3. Träger von Kindertageseinrichtungen</b> Eine Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung können insbesondere die unter § 8 des BremKTG aufgeführten freien und kommunalen Träger sowie gemeinnützige Elternvereine erhalten, aber auch andere juristische Personen und natürliche Personen, sofern sie die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erfüllen.	Inhaltlich identisch, aber im Wortlaut „Elternvereine“ aufgenommen	3
<b>4. Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis</b>  Eine Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel bei Erfüllung der in Nummer 4.1 bis Nummer 4.5 benannten strukturellen und konzeptionellen Voraussetzungen anzunehmen.  Dabei werden die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen für jede einzelne Kindertageseinrichtung im Gesamtzusammenhang gewürdigt. Das LJA kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Mindestanforderungen zulassen, soweit dadurch die	Als eigener Punkt unter der Überschrift „Voraussetzungen“ neu, bestehende Regelungen wurden redaktionell überarbeitet hier integriert.  (NEU: Einfügung der SGB VIII Änderungen von 2021 in § 45 II wie z.B. Trägerzuverlässigkeit und Gewaltschutzkonzept)	NEU  17.2

<p>angemessene Förderung der Kinder nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Ist ein Träger nicht oder noch nicht in der Lage, bestimmte unabdingbare Mindestanforderungen zu erfüllen, kann das LJA zum Ausgleich einzelne andere Anforderungen befristet oder unbefristet erhöhen, z.B. durch Senkung der Höchstkindierzahlen, durch quantitativ oder qualitativ erhöhte Anforderungen an die Personalausstattung, durch Begrenzung der täglich möglichen Höchstbetreuungszeit oder durch Begrenzung der Altersspanne der aufzunehmenden Kinder.</p>		
<p><b>4.1 Trägerzuverlässigkeit</b></p> <p>Der Träger muss die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn gesetzliche und behördliche Vorgaben eingehalten werden, den Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII nachgekommen wird und keine Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt werden.</p>	NEU aus SGB VIII Reform	NEU
<p><b>4.2 Einrichtungskonzept inklusive Gewaltschutz</b></p> <p><u>a) Einrichtungskonzept allgemein</u></p> <p>Der Träger muss ein Einrichtungskonzept vorlegen, aus welchem hervorgeht, wie die Kindertageseinrichtung den gesetzlichen Förderauftrag gemäß §§ 22, 22a SGB VIII sowie den Auftrag als Kindertageseinrichtung gemäß § 3 BremKTG strukturell, inhaltlich und didaktisch umsetzt. Der Förderauftrag gemäß SGB VIII umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes, bezogen auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Das Einrichtungskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben.</p> <p>Des Weiteren sind in dem Einrichtungskonzept Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung</p>	bestehenden Inhalt ergänzt um Vorgaben aus SGB VIII Reform (Gewaltschutz, Inklusion, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, Buch- und Aktenführung)	Teile von 4 + 17.1, teils NEU

<p>sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung darzustellen.</p> <p>Sofern ein Angebot eine regelmäßige tiergestützte Pädagogik in Kindertageseinrichtungen umfassen soll, ist dies im Einrichtungskonzept darzulegen und mit dem LJA abzustimmen.</p> <p><b>b) Konzept zum Schutz vor Gewalt (Gewaltschutzkonzept)</b></p> <p>Der Träger muss zudem darlegen, dass er die Wahrung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), insbesondere das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen es betreffenden Maßnahmen, gewährleistet. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Vermeidung von körperlichen und seelisch verletzenden Verhalten. Hierzu muss ein Konzept zum Schutz vor Gewalt entsprechend § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII entwickelt, angewendet und überprüft werden. Es müssen dabei insbesondere Aussagen zu geeigneten Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtung gemacht werden.</p>	<p>besonderer Hinweis auf tiergestützte Pädagogik NEU eingefügt.</p>	
<p><b>4.3 Räumliche und personelle Voraussetzungen</b></p> <p>Der Träger muss die räumlichen und personellen Standards entsprechend den in den Kapiteln II und IV benannten Vorgaben erfüllen und einhalten.</p>	<p>Redaktionell neu als vorgesetzte Voraussetzung, die im folgenden weiter ausdefiniert wird - kein neuer Inhalt.</p>	<p>NEU</p>
<p><b>4.4 Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung</b></p> <p>Der Träger muss sicherstellen, dass Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen, konzeptionell, räumlich und von ihrer personellen Ausstattung her in der Lage sind, die notwendige Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in inklusiver Form zu gewährleisten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung/Neuformulierung, bestehender Inhalt</p>	<p>4</p>

In Angeboten von Elternvereinen ist in der Regel vor der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung nachzuweisen, dass die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.	Inhaltlicher Aspekt, dass Elternvereine vor Aufnahme darstellen müssen, wie die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, bleibt bestehen; Umformulierung für rechtssichere Umsetzung.	
<b>4.5 Wirtschaftliche Voraussetzungen</b> Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis muss der Träger nachweisen, dass er die ausreichende Finanzierung seiner Kindertageseinrichtung(en) sicherstellt und die Gewähr einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bietet.	Anpassung der Formulierung an aktuelle Rechtsprechung und SGB VIII-Reform („Buch- und Aktenführung“).	5
<b>5. Kindbezogene Aktenführung und Datenschutz</b>		
<b>5.1 Kindbezogene Aktenführung</b> Im Sinne einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sind insbesondere alle in einer Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder und deren tägliche Anwesenheit zu dokumentieren und jederzeit zur Einsicht vorzuhalten. Diese muss die vollständigen Personalangaben des Kindes, die Namen, Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, bei denen das Kind ständig lebt, sowie der Personensorgeberechtigten des Kindes enthalten. Außerdem sind der Name und die Telefonnummer des betreuenden Kinderarztes oder der betreuenden Kinderärztin zu vermerken. Ferner ist zu vermerken, wenn eine Person durch Willenserklärung der Personensorgeberechtigten oder durch Gerichtsbeschluss vom Kontakt mit einem Kind ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.	Ermächtigungsgrundlage für die Aktenführung eingebaut (§ 45 SGB VIII ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung)  Inhaltliche Präzisierung	8.1
<b>5.2. Datenschutz</b> Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben die in ihrer Einrichtung und beim Träger tätigen Personen auf den erforderlichen Datenschutz und die notwendige Wahrung des Sozialgeheimnisses hinzuweisen (§§ 67 bis 85a des Zehnten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 61 Absatz 4 SGB VIII; § 35 des Ersten Sozialgesetzbuches). Dateien und Akten mit persönlichen Angaben von Kindern und in der Einrichtung tätigen Personensind in	Unverändert bis auf redaktionelle Anpassung und Ergänzung (letzter Satz) nach Abstimmung mit Datenschutz Nord	8.2



<p>Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung jeweils ein Nachweis nach §§ 20 Absatz 9, 34 Absatz 10 a IfSG zu erbringen. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen sind nach § 35 IfSG vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.</p>	<p>Einbindung Masernimpfpflicht gekürzt</p>	
<p>Die Vorgaben des jeweiligen Gesundheitsamtes, insbesondere in Bezug auf Hygienepläne und Sonnenschutz sind einzuhalten. Bezüglich Medikamentenvergabe gelten die Vorgaben des jeweiligen Gesundheitsamtes bzw. der Unfallkasse.</p>	<p>Ergänzung Besondere Aspekte für Kinder unter 1 verschoben, um Gesundheitsthemen zu bündeln</p>	<p>10.3</p>
<p>Zu den gesundheitlichen Aspekten der Förderung und Betreuung von Kindern im Alter von unter einem Jahr ist eine Beratung, insbesondere zu Impfschutz und Hygiene, verbindlich beim zuständigen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes einzuholen.</p>	<p>NEU</p>	
<p><b>b) Ernährung</b> In Bezug auf das Verpflegungsangebot sind kulturelle, gesundheitliche und religiöse Bedürfnisse der Kinder angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll das Verpflegungsangebot einem anerkannten Qualitätsstandard entsprechen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>	<p>7.6 8.3</p>
<p>Lebensmittelhygienische Vorschriften sind zu beachten. Im Küchenbereich einer Kindertageseinrichtung Tätige dürfen erst beschäftigt werden, wenn sie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes – bei Aufnahme der Ersttätigkeit nicht älter als 3 Monate – darüber vorgelegt haben, dass eine Belehrung über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bei Erkrankungen nach § 42 IfSG erfolgt ist</p>		
<p><b>Kapitel II Räume und Flächen</b></p>		

<p><b>7. Geeignete Gebäude/Standorte</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen sollen weder an stark befahrenen, unübersichtlichen oder besonders lärmintensiven Straßen liegen, noch in der Nähe von Anlagen, in denen gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Dauerlärm, störende Gerüche und Stäube entstehen.</p> <p>Kindertageseinrichtungen dürfen von Unbefugten nicht unbemerkt betreten werden können und müssen vor unbemerktem Verlassen von Kindern gesichert sein. Kindertageseinrichtungen dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in bzw. in deren unmittelbarer Nachbarschaft sich Betriebe befinden, die nach dem Jugendschutzgesetz von Kindern bis zu 14 Jahren nicht oder nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden dürfen. Kindertageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden müssen von anderen Gebäudenutzern ungestört betrieben werden können; sie sollen einen eigenen Eingang haben.</p>	<p>Präzisierung in Bezug auf unbemerktes Betreten/Verlassen: Sicherung gegen unbemerktes Verlassen</p>	<p>7.2</p>
<p><b>8. Dependancen</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen können mit mehreren Standorten betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Leitung und die weiteren sozialpädagogischen Fachkräfte ihre Aufgaben trotz der räumlichen Trennung ordnungsgemäß erfüllen können.</p> <p>In der Regel soll eine Einrichtung insgesamt über nicht mehr als zwei Standorte (Hauptgebäude und Dependance) verfügen.</p> <p>Es handelt sich im Regelfall dann um eine Dependance in Abgrenzung zu einem Nebengebäude, wenn, um von dem Hauptstandort zum anderen Standort zu gelangen öffentliche Wege oder Grundstücke genutzt werden müssen.</p>	<p>NEU, da dies in der Beratung regelmäßig thematisiert wird</p>	<p>NEU</p>
<p><b>9. Erforderliche Räumlichkeiten bzw. Flächen</b></p> <p>Der Träger muss sicherstellen, dass die Einrichtungen den aktuellen baurechtlichen, brandschutztechnischen, gesundheitlichen, und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.</p>	<p>Allgemeiner Hinweis NEU</p>	

<p><b>9.1 Räume, Spiel- und Funktionsflächen für Kinder</b></p> <p>Jede Kindertageseinrichtung muss über folgende Räumlichkeiten und Flächen für die Nutzung von Kindern verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen ausreichend großen Gruppenraum, der aufgrund seiner Größe geeignet ist, mit der Gesamtgruppe Aktivitäten durchzuführen und Rückzugsmöglichkeiten bietet;</li> <li>2. für Kinder im Alter unter 3 Jahren ein Ruheraum, der jederzeit verfügbar ist; für Kinder über 3 Jahren sind ausreichende Ruhemöglichkeiten vorzuhalten.</li> <li>3. Räume zur Differenzierung;</li> <li>4. Ausreichend Fläche, um dem Bewegungsbedürfnis der Kinder gerecht zu werden;</li> <li>5. Kindgerechte Sanitärräume;</li> <li>6. Fläche für eine Kindergarderobe (ein eigener Platz je Kind mit Ablagemöglichkeit für Kleidung, Schuhe und Taschen).</li> </ol> <p>Je nach pädagogischer Konzeption und konkretem Bedarf sollen weitere Räume vorgehalten werden, wie z.B. ein Frühförderraum, Elternberatungsraum, Elterncafé oder Kinderrestaurant.</p> <p>Werden für Angebote für Schulkinder Gemeinschaftsräume in Mehrzweckgebäuden mitgenutzt, ist sicherzustellen, dass ausreichende Möglichkeiten in Mehrzweck- und Funktionsräumen zu altersentsprechenden, verschiedenartigen Tätigkeiten gegeben sind.</p>	<p>Neuformulierung und Präzisierung</p> <p>Hinweis auf weitere Räume NEU</p> <p>Sanitärbereich in diesem Absatz gestrichen, da es unter Nummer 10 beschrieben wird.</p>	<p>7.4 7.5 in Teilen</p> <p>16.3</p>
<p><b>9.2 Größen der Flächen und Räume</b></p> <p>Innerhalb der Kindertageseinrichtungen ist für Kinder im Krippenalter eine gesamte Spiel-, Funktions- und Ruhefläche von mindestens 5 qm je Kind vorzuhalten, davon sollen mindestens 1,7 qm je Kind für den Schlafraum vorgehalten werden. Für Kinder im Kindergarten- oder Schulkindalter sind mindestens 3 qm pro Kind vorzusehen. Flur- und Sanitärfächen, sowie zweite</p>	<p>Redaktionell und Hinzufügung einer expliziten Mindestgröße (errechnet aus der Größe, die es für Betten und Schlafwache braucht) für Schlafräume (in Bezug auf den Aspekt Bestandsschutz siehe Nummer 30)</p>	<p>7.4</p>

Spielebenen/Hochebenen sind dabei nicht zu berücksichtigen.		
<p><b>9.3 Planung, Zuordnung und Gestaltung der Räume für Kinder</b></p> <p>Die Spiel-, Ruhe- und Funktionsräume für Kinder dürfen grundsätzlich keine Durchgangsräume oder gefangenen Räume sein. Die Deckenhöhe soll mindestens 2,4m betragen. Alle Räumlichkeiten sollen barrierefrei und kindgerecht gestaltet sein, um eine uneingeschränkte Teilhabe aller Kinder sicherzustellen.</p> <p>Für Kinder im Alter von unter drei Jahren sollen ebenerdige Räume genutzt werden</p> <p>Die Räume sollen so angeordnet sein und genutzt werden, dass sie den Tagesablauf unterstützen und den Kindern einen größtmöglichen Schutz vor Gewalt und Möglichkeiten der Selbstbestimmung bieten. Jedes Kind soll eigenständig Zugang zu den verschiedenen Bereichen haben. Die Räume müssen entsprechend der Unfallverhütung (Vorgaben DGVU und ASR) gestaltet sein.</p> <p>Alle Räume sollen klar strukturiert und den unterschiedlichen Funktionsbereichen zugeordnet werden können. Sie sollen entsprechend eine vielfältige, flexible Lern- und Bildungsumgebung für <u>alle</u> Kinder darstellen. Dabei soll auf eine ausreichende Bewegungsfreiheit, entsprechend den motorischen Entwicklungsanforderungen, geachtet werden.</p> <p>Die Fenster in den pädagogisch genutzten Räumen sollen ausreichend natürliches Tageslicht ermöglichen. Insbesondere in den Gruppenräumen sollten diese bodentief sein. Die Fenster sollten so platziert bzw. gestaltet werden, dass sie den Blick nach draußen ermöglichen, aber gleichfalls die Privatsphäre geschützt bleibt. In Spiel-, Ruhe-, Sanitär- und Funktionsräumen sollten die Türen, aufgrund der Unfallverhütung und des</p>	<p>Insgesamt Kürzung bei gleichzeitiger Hinzufügung neuer Aspekte aus SGB VIII Reform (Gewaltschutz, Inklusion, etc.)</p> <p>NEU: Barrierefreiheit in die RiBTK eingefügt, die gemäß Bauordnung bereits besteht.</p> <p>Gewaltschutz als Aspekt neu eingefügt entsprechend der SGB VIII Reform</p> <p>NEU: expliziter Hinweis auf klare Strukturierung neu eingefügt. (insbesondere in Verbindung mit Gestaltung für Kinder mit z.B. Autismus-Spektrum-Störung)</p> <p>NEU: Dringende Empfehlung in Bezug auf Fenster und Lichtausschnitte, teilweise sind diese Punkte bereits in den Baustandards von Bauordnung und Unfallkasse vorgesehen.</p>	7.5

Gewaltschutzes, über Lichtausschnitte verfügen.		
<p><b>9.4 weitere Räume und Flächen</b>  In Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungsplätze und der in der Kindertageseinrichtung Tätigen sind in entsprechender Größe folgende Räume vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Leitungsbüro, ausgestattet unter anderem mit einem verschließbaren Schrank für Unterlagen, die dem Datenschutz oder der Wahrung des Sozialgeheimnisses unterliegen</li> <li>• Funktions-, Aufenthalts- und Arbeitsräume für in der Kindertageseinrichtung Tätige unter Berücksichtigung des ArbSchG, der ArbStättV und den Anforderungen der DGUV</li> <li>• ein für die jeweilige Zahl der in der Kindertageseinrichtung Tätigen ausreichender Sanitärbereich und eine Garderobe,</li> <li>• eine Küche, die den Anforderungen der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung entspricht und deren Ausgestaltung die Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene ermöglicht,</li> <li>• ausreichende Lagerflächen für Lebensmittel, Reinigungsmittel, diverse Materialien, Gebrauchsgegenstände und pädagogische Materialien.</li> </ul>	Redaktionelle Änderungen und Kürzungen	7.6
<p><b>9.5 Außengelände</b>  Grundsätzlich muss jede Kindertageseinrichtung über ein eingefriedetes, entwicklungsangemessenes, vielfältiges Außengelände in ausreichender Größe und mit barrierefreien Zugängen verfügen. Dabei sind mindestens 10 qm pro Kind anzustreben.  Bei der Gestaltung sind insbesondere Aspekte wie Sonnen- und Sichtschutz, der Ausschluss des Einsatzes von gesundheitsschädlichen Pflanzen, vielfältige Fördermöglichkeiten und Erfahrungsräume durch z.B. unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten und Spielgeräte sowie Aspekte der</p>	Redaktionelle Anpassung und Präzisierung, da hier Mindeststandards definiert werden.	7.7

Bildung für nachhaltige Entwicklung zu beachten.	Kürzung und Ergänzung von Bildung für nachhaltige Entwicklung	
<p><b>10. Ausstattung Sanitärräume</b>  Der Sanitärbereich für je 10 Kinder muss mindestens enthalten: 1 Waschbecken, 1 Kindertoilette, sowie ausreichend Wandfläche für kindgerecht anzubringende Handtuchhaken oder Vergleichbares.  Für je 10 Kinder im Krippenalter ist 1 Abbrausemöglichkeit, 1 Wickelkommode und Fächer für individuelle Pflegemittel und Ersatzwäsche der Kinder vorzuhalten.  Für bis zu 40 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sollte eine Wickel- und Abbrausemöglichkeit vorgehalten werden.  Für Schulkinder sollen die Kindertoiletten jeweils für Mädchen und Jungen getrennt sein.  In mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen soll eine Duschnmöglichkeit zur Verfügung stehen.</p>	Präzisierung vorgenommen  Hinweis: bei Doppelwaschbecken ist die Anzahl der Armaturen entscheidend.  In der Praxis bedarf es auch einer Wickelmöglichkeit für Kinder über 3 Jahren.	7.4
<p><b>11. Fremdnutzung von Kindertageseinrichtungen</b>  Die für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen abgenommenen und genehmigten Räumlichkeiten sind grundsätzlich nicht für eine Fremdnutzung vorgesehen. Eine partielle Mitnutzung für Angebote im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe ist zulässig, sofern diese den Betrieb nicht beeinträchtigt.  Bevor eine regelmäßige Fremdnutzung der Räume einer Kindertageseinrichtung stattfindet, muss diese beim LJA angezeigt werden mit der Darlegung, wie sichergestellt wird, dass der Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Dabei hat der Träger insbesondere Aspekte wie Umfang der Fremdnutzung, Haftungs- und Hygiene- sowie Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen.</p>	Präzisierung und rechtssichere Formulierung (explizite Forderung eines Nutzungsvertrags entfernt)	7.3
<p><b>12. Ausnahmen von Anforderungen für Räume und Flächen</b>  Bei fehlenden Außenflächen kann für eingruppige Kindertageseinrichtungen ausnahmsweise auf ein eigenes Außengelände verzichtet werden, wenn</p>	NEU: Ausnahmemöglichkeit auf eingruppige Einrichtungen auf Grund der besonderen Herausforderungen bezüglich	7.7

durch ein großzügiges Raumangebot und durch in der Nähe der Kindertageseinrichtung befindliche Grünanlagen oder Spielplätze vergleichbare Zwecke erreicht werden können.	der Aufsichtspflicht bei Nutzung öffentlicher Spielflächen. Dem Faktor Bestandsschutz wird über die Nummer 30 Rechnung getragen.	
<b>Kapitel III Angebotsarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>insgesamt eine neue Struktur (zuvor waren Angebotsarten direkt mit Personal und teilweise Flächen in einem Absatz geregelt)</li> <li>der Gruppenbegriff wurde überall entfernt, ansonsten sind inhaltlich alle Angebotsformen erhalten geblieben</li> <li>NEU: Hinzufügung naturnaher Angebote</li> </ul>	Abschnitt III 9-16
Vom LJA werden insbesondere die unter den §§ 4 bis 7 BremKTG aufgeführten, nachfolgend beschriebenen Angebotsformen erlaubt. Die benannten Altersgrenzen beziehen sich auf das Alter der Kinder zu Beginn des Kita-Jahres.	redaktionell	9
<b>13. Angebotsformen für Kinder unter 3 Jahren</b>  <b>13.1 Krippe</b> In Krippen können Kinder frühestens von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gemeinsam gefördert werden. Von 10 gemeinsam geförderten Kindern sollen höchstens 3 Kinder unter 1 Jahr sein.	s.o. Hinweise Kapitelüberschrift	10.1
<b>13.2 Sozialpädagogische Spielkreise für Kinder unter 3</b> In sozialpädagogischen Spielkreisen können Kinder, die zur Unterstützung ihrer altersgerechten Entwicklung ein regelmäßiges sozialpädagogisches Angebot, jedoch kein umfassendes Betreuungsangebot benötigen, ab dem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für weniger als 20 Wochenstunden gemeinsam gefördert werden. Sozialpädagogische Spielkreise dienen der niedrigschwälligen Heranführung von Kleinkindern und ihren Eltern an das bestehende System der Kindertagesförderung.	s.o. Hinweise Kapitelüberschrift  Hier Anpassung der maximalen Wochenstunden in dieser Angebotsform entsprechend der neuen Regelung zur Betriebserlaubnispflicht (ab 15h)	10.1

<b>14. Alterserweiterte Angebotsform für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt</b>  In alterserweiterten Angeboten können Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt gemeinsam gefördert werden. Von 15 Kindern sollen höchstens 5 Kinder unter 3 Jahren sein.	s.o. Hinweise Kapitelüberschrift	12.1
<b>15. Angebotsformen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</b>  <b>15.1 Kindergarten</b> In Kindergartenangeboten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemeinsam gefördert werden.  Ortsgesetzliche Regelungen können die untere Altersgrenze in Kindergartenangeboten um höchstens 5 Monate reduzieren.  <b>15.2 Naturnahe Angebote</b> In naturnahen Angeboten, in denen Kinder ganzjährig den wesentlichen Teil des Tages in der freien Natur gefördert werden, können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemeinsam gefördert werden. In dieser Angebotsform ist eine Notunterkunft im Sinne eines Schutzraums vorzuhalten.  <b>15.3 Sozialpädagogische Spielkreise für Kinder über 3</b> In Sozialpädagogischen Spielkreisen können Kinder, die zur Unterstützung ihrer altersgerechten Entwicklung ein regelmäßiges sozialpädagogisches Angebot, jedoch kein umfassendes Betreuungsangebot benötigen, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für weniger als 20 Wochenstunden gemeinsam gefördert werden.	s.o. Hinweise Kapitelüberschrift.  Neu: Regelung für naturnahe Angebote entsprechend geltender Praxis  Hier Anpassung der maximalen Wochenstunden in dieser Angebotsform entsprechend der neuen Regelung zur Betriebserlaubnispflicht (ab 15h)	11.1  NEU  11.1
<b>16. Angebotsformen für Schulkinder</b> <b>16.1 Horte</b>  In Horten können Schulkinder, die außerhalb der regulären täglichen Schulzeit und zumeist auch während der Schulferien ein sozialpädagogisches Angebot benötigen,	s.o. Hinweise Kapitelüberschrift	13 16

vom Eintritt bis zum Austritt aus der Grundschule gemeinsam gefördert werden.		
<b>16.2 Angebote für Schulkinder vom Grundschulaustritt bis zum 14. Lebensjahr</b>  In Angeboten für Schulkinder können Kinder vom Grundschulaustritt bis zum 14. Lebensjahr gemeinsam gefördert werden.		
<b>17. Alterserweiterte Angebote für Kita- und Schulkinder</b>  <b>17.1 Alterserweiterte Angebotsformen für Kinder vom 18. Lebensmonat bis zum Grundschulaustritt</b>  In alterserweiterten Angeboten für Kita- und Schulkinder können Kinder ab 18 Monaten bis zum Grundschulaustritt gemeinsam gefördert werden. Von 16 Kindern dürfen höchstens 5 Kinder unter 31 Monaten sein.  <b>17.2 Alterserweiterte Angebotsformen für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Grundschulaustritt</b>  In alterserweiterten Angeboten für Kindergarten- und Grundschulkinder können Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Grundschulaustritt gemeinsam gefördert werden.	s.o. Hinweise Kapitelüberschrift  15.1  14.1	
<b>Kapitel IV Fachkräftegebot und Mindestfachkräfteschlüssel</b>		
<b>18. Fachkräftegebot</b> Für die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen gilt das Fachkräftegebot im Sinne des § 72 SGB VIII.  Nach § 72a Absatz 2 und 4 SGB VIII ist über eine Vereinbarung mit dem Senator für Kinder und Bildung durch den Träger einer Kindertageseinrichtung sicherzustellen, dass er keine Personen hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich bei sich oder in Kindertageseinrichtungen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235	Redaktionell und Anpassung der bestehenden RiBTK in Bezug auf Vorgaben des SGB VIII  6.1  22	

<p>oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.</p> <p>Falls noch keine Vereinbarung nach § 72a Absatz 4 SGB VIII zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger einer Einrichtung besteht, hat sich der Träger bei der Einstellung von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.</p>		<p>Letzter Absatz von 19.1</p>
<p><b>18.1 Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung</b></p> <p>Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die von ihnen geförderten Kinder im Sinne dieser Richtlinien sind:</p> <p>1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung,</p> <p>2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag,</p> <p>3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,</p> <p>4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und -pädagogen mit zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder</p> <p>5. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger mit zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung.</p> <p>Einschlägige Berufserfahrung liegt vor, wenn diese Berufserfahrung in Strukturen gesammelt wurde, die der von Kindertageseinrichtung mindestens ähnelt und eine Arbeit mit der identischen Zielgruppe umfasst. Ausbildungszeiten</p>	<p>Anpassungen entsprechend der Regelungen im geänderten BremKTG</p> <p>NEU: im BremKTG fehlt die Anzahl der Jahre Berufserfahrung, die Regelungslücke wird hiermit geschlossen.</p> <p>NEU: Einfügung Definition „einschlägig“ im Sinne geltender Rechtsprechung</p>	<p>6.1</p>

werden hierbei in der Regel nicht berücksichtigt.		
<p><b>18.2 Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich</b></p> <p>Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich im Sinne dieser Richtlinien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sozial(-pädagogische) –Assistentinnen und Assistenten,</li> <li>b) staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,</li> <li>c) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger,</li> <li>d) es dürfen zudem Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid in der Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich eingesetzt werden.</li> </ul>	<p>Anpassungen entsprechend der Regelungen im geänderten BremKTG</p> <p>Der Aspekt der Verpflichtung zum Angebot einer Weiterqualifizierung findet sich mittlerweile im BremKTG §10a Abs. 6; hier kein Verweis mehr.</p>	6.1
<p><b>19. Kita-Leitung</b></p> <p>Für die Kita-Leitung sind folgende Fachkräfte vorzusehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren vorweisen oder</li> <li>b) die über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren vorweisen oder</li> <li>c) über eine staatliche Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin und eine spezifische Qualifikation für Leistungstätigkeiten verfügen und einschlägige Berufserfahrung von</li> </ul>	<p>Anpassungen entsprechend der Regelungen im geänderten BremKTG</p>	6.1

<p>mindestens zwei Jahren nachweisen.</p> <p>Einschlägige Berufserfahrung liegt vor, wenn diese Berufserfahrung in Strukturen gesammelt wurde, die der von Kindertageseinrichtung mindestens ähnelt und eine Arbeit mit der identischen Zielgruppe umfasst. Ausbildungszeiten werden hierbei in der Regel nicht berücksichtigt.</p> <p>Verfügt eine Kindertageseinrichtung über eine Dependance, ist dort eine sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 als zentrale Ansprechperson sicherzustellen.</p>	<p>NEU: nähere Definition von „einschlägig“ hinzugefügt.</p> <p>NEU: Hinweis für die Leitung mehrerer Standorte</p>	
<b>20. Ergänzendes Personal</b>	NEU:	NEU
<p><b>20.1 geeignete Personen im Sinne des § 10 Absatz 5 BremKTG</b></p> <p>Zur ergänzenden Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkräfte nach Nummer 18.1 und 18.2 können volljährige Personen eingesetzt werden, deren persönliche Eignung der einsetzende Träger insbesondere mittels regelmäßiger Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses überprüft und dokumentiert. Geeignete Personen können auch zur Entlastung der sozialpädagogischen Fachkräfte in alltäglichen Spiel-, Hygiene und Angebotssituationen, sowie bei den Mahlzeiten und bei Ausflügen eingesetzt werden.</p>	<p>NEU: konkrete Definition von geeigneten Personen hinzugefügt</p>	NEU
<p><b>20.2 Multiprofessionelle Teams</b></p> <p>Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können ergänzend zusätzlich Kräfte mit anderen pädagogischen, handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.</p>	<p>NEU in RiBTK eingebaut: Inhaltlich kein neuer Aspekt siehe § 10 Abs.2 S.2 BremKTG</p>	NEU
<p><b>21. Mindestpersonalausstattung je Angebotsform</b></p>	<p>Grundsätzlich für gesamten Punkt 21: Umsetzung der Änderungen aus dem geänderten BremKTG, darüber hinaus bestehender Inhalt neu strukturiert</p>	<p>Abschnitt III Nummer 10-16</p>

<p><b>21.1 Kindergarten</b>  Für die Arbeit in den Angebotsformen Kindergarten (Nummer 15.1) ist eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 für die Förderung von bis zu 20 Kindern einzusetzen.</p> <p>Wird in der Angebotsform Kindergarten (Nummer 15.1) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die untere Altersgrenze herabzusetzen, verändern sich die Mindestanforderungen nicht.</p>	<p>Inhalte entsprechen den bestehenden RiBTK</p>	11.1
<p><b>21.2 Hort und sozialpädagogische Spielkreise für Kinder über 3 Jahre</b>  Für die Arbeit in den Angebotsformen Sozialpädagogische Spielkreise „Ü3“ (Nummer 15.3) und Angebote für Schulkinder (Nummern 16.1 und 16.2) ist eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 für die Förderung von bis zu 20 Kindern einzusetzen.</p>	<p>s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21</p>	11.2 13.2
<p><b>21.3 Krippe und sozialpädagogischer Spielkreis für Kinder unter 3 Jahre</b></p> <p>a) Für die Arbeit in den Angebotsformen Krippe (Nummer 13.1), sozialpädagogischer Spielkreis „U3“ (Nummer 13.2) sind eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 sowie eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.2 für bis zu 10 Kinder einzusetzen.</p> <p>b) In Krippen (Nummer 13.1) soll der Zeitumfang einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach Nummer 18.1 mindestens der regulären Betreuungszeit der gemeinsam geförderten Kinder entsprechen, soweit der anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.</p> <p>Abweichend kann in Krippen (Nummer 13.1) die Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.2 durch eine Kinderkrankenpflegerin oder einen Kinderkrankenpfleger ersetzt werden.</p> <p>Zudem kann in der Angebotsform Krippe (Nummer 13.2) von Elternvereinen mit bis zu 8 Kindern und in sozialpädagogischen</p>	<p>s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21</p>	10.2

Spielkreisen (Nummer 13.2) die Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.2 durch eine geeignete Person nach Nummer 20.1 ersetzt werden.		
<b>21.4 alterserweiterte Angebote für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt</b>  Für die Arbeit in der alterserweiterten Angebotsform nach Nummer 14 sind eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 sowie eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.2 für bis zu 15 Kinder einzusetzen.	s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21	12.1 12.2
<b>21.5 Naturnahe Angebote</b> Für die Arbeit in naturnahen Angeboten nach Nummer 15.2 sind zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 und eine geeignete Person nach Nummer 20.1 für maximal 18 Kinder einzusetzen. Eine Fachkraft gemäß Nummer 18.1 muss dabei über eine Qualifizierung im Bereich Naturpädagogik verfügen.	NEU: bisher gab es keine konkrete Regelung dieser Angebotsform. Personalregelung entspricht der aktuell praktizierten Regelung.	NEU
<b>21.6 alterserweiterte Angebotsform für Kinder vom 31. Lebensmonat bis zum Grundschulaustritt</b>  Für die Arbeit in der Angebotsform nach Nummer 17.1 sind zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 für bis zu 16 Kinder einzusetzen.	s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21	15.1 15.2
<b>21.7 alterserweiterte Angebotsform für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Grundschulaustritt</b>  Für die Arbeit in der Angebotsform nach Nummer 17.2 ist eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 für bis zu 20 Kinder einzusetzen. Ab 10 Kindern im Kindergartenalter, die ganztags in dieser Angebotsform betreut werden, ist bei Anwesenheit der Grundschulkinder eine zweite sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 einzusetzen.	s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21	14.1 14.2

<b>21.8 Vertretung</b>	s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21	10-16
<b>21.8.1 Grundsätzliche Vertretungsregelung</b>  a) Vertretungen sind grundsätzlich durch Personen mit gleichwertiger Qualifikation sicherzustellen.  b) Für Elternvereine gilt zudem Folgendes:  In Elternvereinen kann im Falle einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach Nummer 18.1 diese kurzfristig durch einen geeigneten Elterndienst aus mindestens zwei Personen bzw. zwei geeigneten Personen nach Nummer 20.1 ersetzt werden.  Zudem kann in diesen Fällen in Kindergartenangeboten nach Nummer 15.1, in alterserweiterten Angeboten nach Nummer 14 und in Krippenangeboten nach Nummer 13.1 mit weniger als 9 Kindern die Sozialpädagogische Fachkraft nach 18.1 durch zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach 18.2 ersetzt werden.  In Krippenangeboten nach Nummer 13.1 mit 9 und mehr Kindern kann in diesen Fällen eine Sozialpädagogische Fachkraft nach 18.1 durch eine Sozialpädagogische Fachkraft nach 18.2 ersetzt werden.  Diese Vertretungsregelungen für Elternvereine gelten ebenfalls für Sozialpädagogische Spielkreise nach Nummer 13.2 und 15.3.	s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21  Keine neuen Inhalte	10-16
<b>21.8.2 Befristete Vertretungsregelung für unvorhergesehene Abwesenheiten einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach 18.1 durch Sozialpädagogische Fachkräfte nach 18.2 a)-c)</b>  Zunächst bis zum 31. Juli 2030 gilt bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheiten einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach Nummer 18.1 für einen maximalen	Regelung aus dem geänderten BremKTG  NEU: Wort „aufeinanderfolgend“ ergänzt als Präzisierung	NEU

<p>Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Tagen, dass diese durch eine Fachkraft nach Nummer 18.2 ersetzt werden darf, wenn der Träger sicherstellt, dass eine Fachkraft nach Nummer 18.1 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.</p> <p>Diese Regelung gilt insbesondere nicht, wenn mehr als 20 % der Kinder, die gemeinsam gefördert werden, eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind.</p>	<p>Präzisierung Förderkinder als nähere Ausgestaltung des BremKTG</p>	
<p><b>21.8.3 Befristete Vertretungsregelung für unvorhergesehene und unabsehbare Abwesenheiten einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach 18.1 durch Sozialpädagogische Fachkräfte nach 18.2 d)</b></p> <p>Bis maximal zum 31. Juli 2030 gilt: Sofern Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 18.2 d) eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.</p>	<p>Regelung aus dem geänderten BremKTG</p>	<p>NEU</p>
<p><b>21.9 Geringe Kinderzahl</b></p> <p>Werden gleichzeitig weniger als 6 Kinder gemeinsam gefördert, genügt eine in der direkten Arbeit mit den Kindern stets tätige Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1.</p> <p>Ergibt sich aufgrund der Einrichtungsgröße oder der Anzahl an tatsächlich betreuten Kindern, dass nach den obigen Bestimmungen in der gesamten Einrichtung nur eine Sozialpädagogische Fachkraft tätig sein muss, muss sich zusätzlich stets eine geeignete Person gemäß Nummer 20.1 in qualifizierter Rufbereitschaft befinden. D.h. Sie muss sich in tatsächlicher räumlicher Nähe und in Hörweite zu der sozialpädagogischen Fachkraft und den Kindern befinden.</p>	<p>NEU: war bisher nicht explizit geregelt, wurde jedoch häufig von Trägern erfragt. Inhaltlich nicht neu.</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung einer bestehenden Regelung.</p>	<p>NEU</p> <p>11.2, 16.2</p>
<p><b>22. Ausnahmen</b></p>		

<p><b>22.1 Ausnahmen in Einzelfällen</b></p> <p>Das LJA kann in besonders begründeten Einzelfällen im Wege einer Ausnahmeentscheidung einer bestimmten anderen Fachkraft befristet oder unbefristet die Tätigkeit in Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft genehmigen, wenn der Träger zusammen mit der betreffenden Fachkraft nachweisen kann, dass diese theoretisch, fachpraktisch und persönlich gleichermaßen qualifiziert ist wie eine für diese Tätigkeit regulär vorgesehene sozialpädagogische Fachkraft.</p> <p>Eine Ausnahme kann mit Auflagen versehen werden.</p>	Präzisierung	6.2
<p><b>22.2 Quereinstieg</b></p> <p>Im Falle nicht nur vorübergehender arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten für die Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen bei der Akquise von sozialpädagogischen Fachkräften kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit dem LJA zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes anstelle der nach Nummer 22.1 zu treffenden Ausnahmeentscheidungen mit den Trägern auf maximal 3 Jahre befristete Vereinbarungen über generelle Einsatzmöglichkeiten von anderen als in Nummer 18.1 genannten sozialpädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtung für die Arbeit mit Kindern treffen. Diese Vereinbarung ist im Transparenzportal zu veröffentlichen. Im Falle einer Verlängerung um 3 Jahre ist das Erfordernis besonders zu begründen.</p>	Redaktionell  NEU	6.2
<p><b>23. befristete abweichende Regelungen bezüglich abgesenkter Personalstandards in Randzeiten</b></p>	Regelungen aus BremKTG mit Präzisierung in Bezug auf Förderkinder	NEU
<p><b>23.1 befristete Regelung für Kindergartenangebote nach Nummer 15.1 außerhalb der Förderzeit</b></p> <p>Bis maximal zum 31. Juli 2030 gilt für Zeiten außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit, dass in Kindergarten-Angeboten (Nummer 15.1) zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.2 für</p>	s.o. Hinweis unter Überschrift Nummer 23	NEU

<p>maximal 20 Kinder eingesetzt werden dürfen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend nach Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 zur Verfügung stehen.</p> <p>Sofern Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 18.2 d) eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.</p> <p>Macht ein Träger von der befristeten Regelung Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzutreten und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.</p> <p>Diese Regelung gilt insbesondere nicht, wenn mehr als 20 % der Kinder, die gemeinsam gefördert werden, eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind.</p>		
<p><b>23.2 befristete Regelung für Krippenangebote nach Nummer 13.1 außerhalb der Förderzeit</b></p> <p>Bis maximal zum 31. Juli 2030 gilt für Zeiten außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit, dass in Krippen-Angeboten (Nummer 13.1) zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.2 für maximal 10 Kinder eingesetzt werden dürfen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend nach Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 zur Verfügung stehen.</p> <p>Sofern Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 18.2 d) eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.</p> <p>Macht ein Träger von der befristeten Regelung Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach 18.1</p>	<p>s.o. Hinweis unter Überschrift Nummer 23</p>	<p>NEU</p>

innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.		
<b>Kapitel V Verfahren, Instrumente und Meldepflichten</b>		
<p><b>24. Betriebserlaubnis</b></p> <p><b>24.1 Antragstellung</b></p> <p>Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist vom Träger beim LJA ein schriftlicher Antrag auf eine Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung zu stellen.</p> <p>Der Antrag muss folgende Informationen bzw. Nachweise enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragstellende,</li> <li>• Träger, Adresse und Kontaktdaten</li> <li>• Name, Adresse und Kontaktdaten der Einrichtung,</li> <li>• Beschreibung der geplanten Gruppenstruktur (Altersgruppen und Platzzahlen),</li> <li>• Vorgesehenes Personal,</li> <li>• Grundrisse bzw. Daten zu geplanten Räumlichkeiten,</li> <li>• Skizze für das Außengelände mit vorgesehener Ausstattung</li> <li>• aktuelles Einrichtungskonzept inklusive Gewaltschutzkonzept nach § 45 SGB VIII,</li> <li>• Vereinssatzung bzw. Nachweis „Träger der Jugendhilfe“ <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der vorgesehenen Finanzierung der Tageseinrichtung,</li> </ul> </li> <li>• Bescheinigung über die erfolgte Schlussabnahme oder Nutzungsgenehmigung der Bauordnung bzw. Nachweis der Erfüllung aller Auflagen aus dem Baugenehmigungsverfahren(<a href="#">§§ 64 und 68 der Bremischen Landesbauordnung</a>).</li> </ul>	Redaktionelle und am aktuellen Verfahren und dem geltenden SGB VIII angepasste Formulierung, teilweise Verschiebung zu Nummer 19 und Entfernung von Doppelungen	19.1
<b>24.2 Änderung der Betriebserlaubnis</b>	Zur Klarstellung neu eingefügt, wann eine neue BE notwendig ist – entspricht SGB VIII	NEU

und eine notwendige Anpassung der Betriebserlaubnis zu beantragen.		
<b>24.3 Rücknahme</b> Werden dem LJA nach Erteilung einer Betriebserlaubnis nachträglich Tatsachen bekannt, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer Versagung der Betriebserlaubnis geführt hätten, hat das LJA die Betriebserlaubnis zurückzunehmen.	SGB VIII Reform	20
<b>24.4 Widerruf</b>  Das LJA muss eine Betriebserlaubnis aufheben, wenn das Wohl der Kinder in der Kindertageseinrichtung gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.  Das LJA kann die Betriebserlaubnis aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen.	SGB VIII Reform    Letzten Absatz gestrichen, da es sich bereits aus dem Erlaubnisvorbehalt ergibt.	23.1 23.2
<b>24.5 Gebühren</b> Die Gebühr für ein Betriebserlaubnisverfahren, für die Erteilung, Änderung, Rücknahme oder den Widerruf einer Betriebserlaubnis richtet sich nach der „Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung – ArbJugSoz-KostV“.	Bestehende Regelung	24
<b>25. Beratung</b> Grundsätzlich hat das LJA als überörtlicher Träger einen Beratungsauftrag nach §§ 85 Absatz 2 Nr. 7 SGB VIII sowie nach 8b Absatz 2 SGB VIII. Die Beratung, und damit die Befähigung des Trägers selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, hat in der Regel Vorrang vor dem Eingriffshandeln wie z.B. die Erteilung von Auflagen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.	Nummer 25 „Beratung“ neu eingefügt mit gebündelten, bereits bestehenden Inhalten, aber auch neuen Aspekten zur Präzisierung. Entspricht dem SGB VIII	NEU
<b>25.1 Gründung, Erweiterung, Umwidmung</b> Die an der Gründung, Erweiterung oder Umwidmung einer Kindertageseinrichtung Interessierten werden vom LJA auf Nachfrage durch Herausgabe geeigneter Informationsmaterialien, der gesetzlichen	Kürzung	18

Grundlagen und dieser Richtlinien informiert.		
<b>25.2 Beratung bei Neu- oder Umbauten</b> Es wird empfohlen, dass der Träger vor Einleitung eines Baugenehmigungsverfahrens bzw. vor Beantragung einer Nutzungsänderung eine Beratung durch das LJA einholt.	Grds. redaktionell überarbeitet  Dringende Empfehlung zur Beratung hinzugefügt (so wie es in der Regel auch gängige Praxis ist, um Verfahren zu beschleunigen).	Teilweise 7.1
<b>25.3 Beratung zu inhaltlichen Aspekten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das LJA berät Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien, insbesondere zur Sicherung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen und Schutz vor Gewalt,</li> <li>• Verfahren der Beteiligung von Kindern an strukturellen Entscheidungen in der Kindertageseinrichtung, sowie zu Beschwerdeverfahren.</li> </ul>	Neuer Punkt, aber inhaltlich entspricht es den Vorgaben des SGB VIII	NEU
<b>26. Prüfung vor Ort</b> Das LJA nimmt in den Kindertageseinrichtungen anlasslose und anlassbezogene Prüfungen vor Ort gemäß § 46 SGB VIII vor, um zu überprüfen inwieweit die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (weiter)bestehen sowie im Rahmen von Hinweisen auf mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls. Die örtliche Prüfung wird vom LJA den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend durchgeführt und ggf. wiederholt. Dies gilt insbesondere bei noch nicht ausreichend erprobten pädagogischen Konzepten und bei nachträglich aufgetretenen Mängeln.  In der Regel wird der Träger vorab über die örtliche Prüfung vom LJA informiert. Der Träger soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Dem LJA ist der Zugang zu allen Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung ungehindert zu gestatten und es sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.	Redaktionell neu gefasst, an das geltende SGB VIII angepasst (z.B. im Hinblick auf anlasslose Prüfungen, Mitwirkung des Trägers).	19.2

Insbesondere im Rahmen der Prüfung vor Ort kann das LJA Auflagen auch mündlich erteilen.		
<b>27. Auflagen</b> Das LJA kann Auflagen erteilen, wenn in einer Kindertageseinrichtung Mängel festgestellt worden sind oder diese zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig sind.	Neu in RiBTK, entspricht SGB VIII	NEU
<b>28. Tätigkeitsuntersagung</b> Das LJA kann dem Träger einer Kindertageseinrichtung die weitere Beschäftigung einer Leitung, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitenden ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie/er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Bei diesen Tatsachen kann es sich insbesondere um eine für eine bestimmte Tätigkeit nicht ausreichend vorhandene Berufserfahrungen handeln, oder um die nachhaltige Ausübung von unangemessenen Erziehungsmethoden.	Angepasst an SGB VIII und redaktionelle Überarbeitung (z.B. Kürzung)	21
<b>29. Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII während des Betriebs</b>  Während des laufenden Betriebs hat der Träger zu wesentlichen Ereignissen, insbesondere zu jenen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, eine Meldepflicht. Diese Meldungen sind dem LJA unaufgefordert und unverzüglich zu übermitteln und betreffen unter anderem: - Änderungen bezüglich der Mitarbeitenden (Personalmeldungen) - Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse - Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen) - Gesundheitsgefährdende Vorfälle/Unfälle - Massive Beschwerden - Massives Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern - grundlegende Änderungen des Einrichtungskonzepts	Konkretisierung und redaktionelle Überarbeitung sowie Entfernung von Doppelungen mit dem Aspekt Antragstellung	19.4

--Der Träger hat dem LJA die beabsichtigte Schließung einer Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Tag der tatsächlichen Schließung wird die Betriebserlaubnis gegenstandslos.  Für die jährliche Abfrage des LJAs aller Kindertageseinrichtungen gilt § 47 Absatz 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 11 Absatz 3 <u>BremAGKJHG</u> .		
<b>30. Übergangsregelung</b> Die Gültigkeit bestehender Betriebserlaubnisse bleibt zunächst unberührt. Soweit die neuen Mindestanforderungen dieser Richtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Betriebserlaubnis ohne weitere Anpassungen bestehen bleiben kann.	NEU, weil teilweise Standards präzisiert wurden (Schlafräume, Außengelände)	NEU

**Entwurf RiBTK NEU ab 01.01.2026**

RiBTK NEU	Wesentliche Änderung & Begründung	Bisher in
<b>Kapitel I. Grundsätze</b> <b>1. Zweckbestimmung der Richtlinien</b> Diese Richtlinien dienen <u>auf Grundlage des § 10 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG)</u> der Ausführung der §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bezogen auf <u>die Förderung von Kindern bis zu 14 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22 und 22a SGB VIII bis zu 14 Jahren in Verbindung mit den §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG)</u> und in Verbindung mit dem <u>Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG)</u> . Zuständige Behörde ist <u>gemäß §§ 1 Absatz 2 und 11 Absatz 1 BremAGKJHG</u> in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Nummern 6 und 7 SGB VIII <u>der Senator für Kinder und Bildung als das Landesjugendamt (LJA)</u> . Diese Richtlinien dienen ebenso als Grundlage des Beratungsangebotes des <u>LJA Landesjugendamtes</u> für Träger von <u>TagesEinrichtungen</u> während der Planung und Betriebsführung <u>gem. § 85 Absatz 2 Nummer 7 SGB VIII</u>	Präzisierung der rechtlichen Grundlagen, keine inhaltliche Änderung	1.1
<b>2. Einrichtungsdefinition</b> <b>2.1 Allgemein</b> Eine Betriebserlaubnis des LJA <u>gemäß § 45 SGB VIII</u> benötigt <u>wer als Träger eine Einrichtung nach § 15 SGB VIII i.V.m. § 45a SGB VIII betreiben will</u> . Dies ist insbesondere <u>dann der Fall, wenn</u> regelmäßig 6 und mehr Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr im Umfang von mindestens <u>15</u> Stunden pro Woche gemeinsam <u>gebildet, erziehogen</u> und betreut werden. Dabei muss es sich um bestimmte, verbindlich aufzunehmende Kinder handeln, die <u>ein eigens für diesen Zweck vorgesehenen</u> <u>einem festen Standort</u> <u>Räumlichkeiten</u> von <u>Sozialpädagogischen</u> Fachkräften gefördert werden <u>sollengebildet, erzogen</u> und betreut werden sollen und deren	SGB VIII Reform: Einfügung § 45a SGB VIII  Veränderung der Regelung zur Betriebserlaubnispflicht von 10 Stunden auf 15 Stunden pro Woche zur Angleichung zum BremKTG  SGB VIII gibt lediglich Ortsgebundenheit vor – daher redaktionelle Änderung.	2.1

**Kommentiert JH(1): Erläuterung:**

-Schwarze Schrift: Überschriften und Texte aus der bestehenden RiBTK

-Ü-Modus: neue Texte

Wesentliche Änderungen sind in der mittleren Spalte kenntlich gemacht, neue inhaltliche Aspekte, die nicht nur neu formuliert sind, sind explizit benannt.

Die Spalte „bisher in“ sagt, wo die bestehenden inhaltlichen Aspekte aus den gültigen RiBTK entnommen wurden.

<p><b>individueller Betreuungsbedarf in Institutionen 10 Stunden täglich nicht überschreitet.</b> Eine gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt immer dann vor, wenn sich die Anwesenheitszeiten der aufzunehmenden Kinder überschneiden.  <u>Die maximale Betreuungsdauer eines Kindes in Einrichtungen soll 10 Stunden täglich und 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Im Falle ergänzender Kindertagespflege ist § 15 Absatz 1 Satz 4 BremKTG zu beachten.</u></p> <p><u>Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn es sich um ein Angebot mit einer anderen gesetzlichen Aufsicht handelt. Darunter fallen zum Beispiel Angebote des schulischen Ganztags.</u></p>	<p>Sprachlich präzisiert, inhaltlich nicht neu.</p> <p>Abgrenzung zur Angebotsform Ganztag unter der Aufsicht von Schule</p>	
<p><b>2.2 Sonderfälle</b></p> <p><b>Das LJA soll bei von Ziffer 2.1 geringfügig abweichenden Merkmalen im Einzelfall entscheiden, ob eine Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII vorliegt. Gegebenfalls soll es mit dem zuständigen Jugendamt abstimmen, ob an Stelle eines Betriebserlaubnisverfahrens ein Pflegeerlaubnisverfahren nach § 43 SGB VIII durchzuführen ist.</b></p> <p><b>Das LJA soll bei einem Angebot mit geringfügigen Abweichungen von den unter Nummer 2.1 genannten Merkmalen im Einzelfall prüfen, ob eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII i.V.m. § 45a SGB VIII möglich ist.</b></p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung und Kürzung und Einführung des § 45a SGB VIII (SGB VIII Reform)</p>	2.2
<p><b>2.3 Modellvorhaben</b></p> <p><b>Bei der Entwicklung von Modellvorhaben im Sinne von § 16 BremKTG soll eine Abstimmung mit dem LJA erfolgen.</b></p>	<p>Die Abstimmung mit dem LJA wurde neu eingefügt in RIBTK als Ergänzung zur bestehenden Regelung im BremKTG</p>	NEU
<p><b>3. Träger von Kindertageseinrichtungen</b></p> <p>Eine Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung können insbesondere die unter § 8 des BremKTG aufgeführten freien und kommunalen Träger sowie gemeinnützige Elternvereine erhalten, aber auch andere juristische Personen und natürliche Personen, sofern sie <u>die alle hier festgelegten</u> Voraussetzungen für den</p>	<p>Inhaltlich identisch, aber im Wortlaut „Elternvereine“ aufgenommen</p>	3

Betrieb einer Kindertageseinrichtung erfüllen.		
<p><b>4. Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis</b></p> <p><u>Eine Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel bei Erfüllung der in Nummer 4.1 bis Nummer 4.5 benannten strukturellen und konzeptionellen Voraussetzungen anzunehmen.</u></p> <p>Dabei werden die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen vom LJA für jede einzelne Kindertageseinrichtung bzw. kombinierte Tageseinrichtung im Gesamtzusammenhang gewürdigt. Das LJA kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Mindestanforderungen zulassen, soweit dadurch die angemessene Förderung und Betreuung der Kinder nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Ist ein Träger oder eine Tageseinrichtung nicht oder noch nicht in der Lage, bestimmte unabdingbare Mindestanforderungen zu erfüllen, kann das LJA zum Ausgleich einzelne andere Anforderungen befristet oder unbefristet erhöhen, z.B. durch Senkung der Höchstkindierzahlen, durch quantitativ oder qualitativ erhöhte Anforderungen an die Personalausstattung, durch Begrenzung der täglich möglichen Höchstbetreuungszeit oder durch Begrenzung der Altersspanne der aufzunehmenden Kinder.</p>	<p>Als eigener Punkt unter der Überschrift „Voraussetzungen“ neu, bestehende Regelungen wurden redaktionell überarbeitet hier integriert.</p> <p>(NEU: Einfügung der SGB VIII Änderungen von 2021 in § 45 II wie z.B. Trägerzuverlässigkeit und Gewaltschutzkonzept)</p>	<p>NEU</p> <p>17.2</p>
<p><b>4.1 Trägerzuverlässigkeit</b></p> <p><u>Der Träger muss die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn gesetzliche und behördliche Vorgaben eingehalten werden, den Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII nachgekommen wird und keine Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt werden.</u></p>	NEU aus SGB VIII Reform	NEU
<p><b>4.2 Einrichtungskonzept inklusive Gewaltschutz</b></p>	bestehenden Inhalt ergänzt um Vorgaben aus SGB VIII Reform (Gewaltschutz, Inklusion,	Teile von 4 + 17.1, teils NEU

<p><b>a) Einrichtungskonzept allgemein</b> <u>Der Träger muss ein Einrichtungskonzept vorlegen, aus welchem hervorgeht, wie die Kindertageseinrichtung den gesetzlichen Förderauftrag gemäß §§ 22, 22a SGB VIII sowie den Auftrag als Kindertageseinrichtung gemäß § 3 BremKTG strukturell, inhaltlich und didaktisch umsetzt. Der Förderauftrag gemäß SGB VIII umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes, bezogen auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Das Einrichtungskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben.</u></p> <p><u>Des Weiteren sind in dem Einrichtungskonzept Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung darzustellen.</u></p> <p><u>Sofern ein Angebot eine regelmäßige tiergestützte Pädagogik in Kindertageseinrichtungen umfassen soll, ist dies im Einrichtungskonzept darzulegen und mit dem LJA abzustimmen.</u></p> <p><b>b) Konzept zum Schutz vor Gewalt (Gewaltschutzkonzept)</b> <u>Der Träger muss zudem darlegen, dass er die Wahrung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), insbesondere das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen es betreffenden Maßnahmen, gewährleistet. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Vermeidung von körperlichen und seelisch verletzenden Verhalten. Hierzu muss ein Konzept zum Schutz vor Gewalt entsprechend § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII entwickelt, angewendet und überprüft werden. Es müssen dabei insbesondere Aussagen zu geeigneten Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung sowie</u></p>	<p>Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, Buch- und Aktenführung),</p> <p>besonderer Hinweis auf tiergestützte Pädagogik NEU eingefügt.</p>	
---	--	--

<u>der Möglichkeit der Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtung gemacht werden.</u>		
<b>4.3 Räumliche und personelle Voraussetzungen</b> <u>Der Träger muss die räumlichen und personellen Standards entsprechend den in den Kapiteln II und IV benannten Vorgaben erfüllen und einhalten.</u>	Redaktionell neu als vorgesetzte Voraussetzung, die im folgenden weiter ausdefiniert wird - kein neuer Inhalt.	NEU
<b>4.4 Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung</b> <u>Der Träger muss sicherstellen, dass Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen, konzeptionell, räumlich und von ihrer personellen Ausstattung her in der Lage sind, die notwendige Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in inklusiver Form zu gewährleisten.</u>  <u>In Angeboten von Elternvereinen ist in der Regel vor der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung nachzuweisen, dass die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden. Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in einer Tageseinrichtung eines Elternvereins oder in einer privatgewerblichen Tageseinrichtung gebildet, erzogen und betreut werden können, ist vom LJA im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens auf Antrag des Trägers einer Tageseinrichtung festzustellen.</u>	Redaktionelle Anpassung/Neuformulierung, bestehender Inhalt  Inhaltlicher Aspekt, dass Elternverein vor Aufnahme darstellen müssen, wie die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, bleibt bestehen; Umformulierung für rechtssichere Umsetzung.	4
<b>4.5 Wirtschaftliche Voraussetzungen</b> <u>Eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung kann erhalten, wer dem LJA nachweist, dass die Finanzierung der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgaben zur Erfüllung des Auftrages der Tageseinrichtung nach dem BremKTG und bzw. oder zur Realisierung der hier aufgeführten Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung gesichert werden kann und dass eine geordnete Wirtschaftsführung gewährleistet wird.</u>	Anpassung der Formulierung an aktuelle Rechtsprechung und SGB VIII-Reform („Buch- und Aktenführung“).	5

<p><u>Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine-Betriebserlaubnis muss der Träger nachweisen, dass er die ausreichende Finanzierung seiner Kindertageseinrichtung(en) sicherstellt und die Gewähr einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bietet.</u></p>		
<p><b>5. Kindbezogene Aktenführung und Datenschutz</b></p>		
<p><b>5.1 Kindbezogene Aktenführung</b> <u>Im Sinne einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sind insbesondere Alle in einer Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind in einer Datei aufzunehmen und deren tägliche Anwesenheit zu dokumentieren und jederzeit zur Einsicht vorzuhalten</u> Diese muss die vollständigen Personalangaben des Kindes, die Namen, Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, bei denen das Kind ständig lebt, sowie der Personensorgeberechtigten des Kindes enthalten. Außerdem sind der Name und die Telefonnummer des betreuenden Kinderarztes oder der betreuenden Kinderärztin zu vermerken. Ferner ist zu vermerken, wenn eine Person durch Willenserklärung der Personensorgeberechtigten oder durch Gerichtsbeschluss vom Kontakt mit einem Kind ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.</p>	Ermächtigungsgrundlage für die Aktenführung eingebaut (§ 45 SGB VIII ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung)  Inhaltliche Präzisierung	8.1
<p><b>5.2. Datenschutz</b> Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben die in ihrer Einrichtung und beim Träger tätigen Personen alle ihre neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf den erforderlichen Datenschutz und die notwendige Wahrung des Sozialgeheimnisses hinzuweisen (§§ 67 bis 85a des Zehnten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 61 Absatz 4 SGB VIII; § 35 des Ersten Sozialgesetzbuches). Dateien und Akten mit persönlichen Angaben von Kindern und in der Einrichtung tätigen Personen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind in Schränken mit Sicherheitsschlössern aufzubewahren. Elektronisch erfasste Daten und persönliche Angaben von Kindern sind vor unbefugter Einsicht</p>	Unverändert bis auf redaktionelle Anpassung und Ergänzung (letzter Satz) nach Abstimmung mit Datenschutz Nord	8.2

oder Nutzung <u>durch ein hinreichend komplexes Passwort und ein Rollen- und Berechtigungskonzept</u> zu sichern.		
<b>6. Unfallverhütung und Gesundheit</b> <b>6.1 Unfallverhütung</b> Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben alle neuen <u>in ihrer Einrichtung tätigen Personen</u> Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über die Aufsichtspflicht (§ 832 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), die laufende Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB), die notwendige Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 12 Arbeitsschutzgesetz) sowie den notwendigen Brandschutz zu informieren. Sie haben für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen während des laufenden Betriebes und insbesondere für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen und aller technischen Geräte zu sorgen. In jedem Gebäude einer Tageseinrichtung ist ein nach DIN 13517 ausgestatteter und gekennzeichneter, jeder Zeit erreichbarer Verbandskasten vorzusehen; für Ausflüge, Ausreisen ist eine Sanitätstasche vorzusehen. <u>Der Träger hat sicherzustellen, dass ausreichend Alle-sozialpädagogischen Fachkräfte</u> Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einer Kindertageseinrichtung müssen als Ersthelfer bzw. Ersthelferin bei einer von der Unfallkasse anerkannten Organisation ausgebildet sind. Eine regelmäßige Fortbildung ist sicherzustellen.	Redaktionelle Änderungen	8.4
<b>6.2 Gesundheit und Ernährung</b> <b>a) Gesundheit</b> Träger und Leistungen von Kindertageseinrichtungen haben sicherzustellen, dass Kinder eine Kindertageseinrichtung nicht besuchen dürfen und dass pädagogische und andere Tätigkeiten in einer Kindertageseinrichtung nicht tätig sind, wenn sie an einer unter § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Krankheit leiden, oder derer einer dieser Erkrankungen verdächtig sind oder wenn sie mit Kopfläusen befallen sind. Außerdem ist von haben	Redaktionell sowie geringfügige inhaltliche Anpassungen, siehe folgende Punkte  Einbindung Masernimpfpflicht	10 + 8.3+10.3

<p><u>Beschäftigten und Kindern vor der Aufnahme der Tätigkeit bzw. der sowie für Aufnahme in die Kindertageseinrichtung jeweils einer Nachweis nach §§ 20 Absatz 9, 34 Absatz 10 a IfSG Infektionsschutzgesetz zu erbringen.</u></p> <p><u>Neue Mitarbeiter Beschäftigte</u> in Kindertageseinrichtungen sind nach § 35 IfSG des Infektionsschutzgesetzes vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren. <u>Neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter</u></p> <p><u>Die Vorgaben des jeweiligen Gesundheitsamtes, insbesondere in Bezug auf Hygienepläne und, Sonnenschutz sind einzuhalten.</u></p> <p><u>Bezüglich Medikamentenvergabe gelten die Vorgaben des jeweiligen Gesundheitsamtes bzw. der Unfallkasse.</u></p> <p><u>Für jede Kindertageseinrichtung ist die notwendige ärztliche Beratung in Gesundheitsangelegenheiten sicherzustellen.</u></p> <p>Zu den gesundheitlichen Aspekten der Förderung und Betreuung von Kindern im Alter von unter einem Jahr ist eine Beratung, insbesondere zu Impfschutz und Hygiene, verbindlich beim zuständigen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes einzuholen.</p> <p>b) Ernährung  <u>In Bezug auf das Verpflegungsangebot sind kulturelle, gesundheitliche und religiöse Bedürfnisse der Kinder angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll das Verpflegungsangebot einem anerkannten Qualitätsstandard entsprechen.</u></p> <p><u>Lebensmittelhygienische Vorschriften sind zu beachten.</u>  <u>Diese Sielm dürfen im Küchenbereich einer Kindertageseinrichtung Tägliche dürfen erst beschäftigt werden, wenn sie</u></p>	<p>Ergänzung  gekürzt  NEU  Redaktionelle Anpassung</p>	<p>10.3  7.6  8.3</p>
--	---	-------------------------------

<p>eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes – bei Aufnahme der Ersttätigkeit nicht älter als 3 Monate – darüber vorgelegt haben, dass eine Belehrung über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bei Erkrankungen nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes IfSG erfolgt ist</p>		
<p><b>Kapitel II Räume und Flächen</b></p> <p><b>7. Geeignete Gebäude/Standorte</b></p> <p>Kindertageseinrichtungen sollen weder an stark befahrenen, unübersichtlichen <u>und oder</u> besonders lärmintensiven Straßen liegen, noch in der Nähe von Anlagen, in denen gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Dauerlärm, störende Gerüche und Stäube entstehen.</p> <p><u>Kindertageseinrichtungen dürfen von Unbefugten nicht unbemerkt betreten werden können und müssen vor unbemerktem Verlassen von Kindern gesichert sein. Kindertageseinrichtungen dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in bzw. in deren unmittelbarer Nachbarschaft sich Betriebe befinden, die nach dem Jugendschutzgesetz von Kindern bis zu 14 Jahren nicht oder nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden dürfen.</u> Kindertageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden müssen von anderen Gebäudenutzern ungestört betrieben werden können; sie sollen einen eigenen Eingang haben. <u>sie dürfen von Unbefugten nicht unbemerkt betreten werden können.</u></p> <p><u>Kindertageseinrichtungen dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Betriebe befinden, die nach dem Jugendschutzgesetz von Kindern bis zu 14 Jahren gar nicht oder nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden dürfen.</u></p>	<p>Präzisierung in Bezug auf unbemerktes Betreten/Verlassen: Sicherung gegen unbemerktes Verlassen</p>	7.2

<p><b>8. Dependancen</b></p> <p><u>Kindertageseinrichtungen können mit mehreren Standorten betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Leitung und die weiteren sozialpädagogischen Fachkräfte ihre Aufgaben trotz der räumlichen Trennung ordnungsgemäß erfüllen können.</u></p> <p><u>In der Regel soll eine Einrichtung insgesamt über nicht mehr als zwei Standorte (Hauptgebäude und Dependance) verfügen.</u></p> <p><u>Es handelt sich im Regelfall dann um eine Dependance in Abgrenzung zu einem Nebengebäude, wenn, um von dem Hauptstandort zum anderen Standort zu gelangen öffentliche Wege oder Grundstücke genutzt werden müssen.</u></p>	<p>NEU, da dies in der Beratung regelmäßig thematisiert wird</p>	<p>NEU</p>
<p><b>9. Erforderliche Räumlichkeiten bzw. Flächen</b></p> <p><u>Der Träger muss sicherstellen, dass die Einrichtungen den aktuellen baurechtlichen, brandschutztechnischen, gesundheitlichen, und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.</u></p>	<p>Allgemeiner Hinweis NEU</p>	
<p><b>9.1 Räume, Spiel- und Funktionsflächen für Kinder</b></p> <p><u>Jede Kindertageseinrichtung muss über folgende Räumlichkeiten und Flächen für die Nutzung von Kindern verfügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>1. einen ausreichend großen Gruppenraum, der aufgrund seiner Größe geeignet ist, mit der Gesamtgruppe Aktivitäten durchzuführen und Rückzugsmöglichkeiten bietet;</u></li> <li><u>2. für Kinder im Alter unter 3 Jahren ein Ruheraum, der jederzeit verfügbar ist; für Kinder über 3 Jahren sind ausreichende Ruhemöglichkeiten vorzuhalten.</u></li> <li><u>3. Räume zur Differenzierung;</u></li> <li><u>4. Ausreichend Fläche, um dem Bewegungsbedürfnis der Kinder gerecht zu werden;</u></li> <li><u>5. Kindgerechte Sanitärräume;</u></li> <li><u>4.–6. Fläche für eine Kindergartenkleiderobe (ein eigener Platz je Kind mit Ablagemöglichkeit für Kleidung, Schuhe und Taschen).</u></li> </ul>	<p>Neuformulierung und Präzisierung</p>	<p>7.4 7.5 in Teilen</p>

<p><b>Kindergarderobe muss für jedes Kind Aufhänge vorrichtungen und Ablagen für Strafenkleidung und Schuhe enthalten</b></p> <p><u>Je nach pädagogischer Konzeption und konkretem Bedarf sollen weitere Räume vorgehalten werden, wie z.B. ein Frühförderraum, Elternberatungsraum, Elterncafé oder Kinderrestaurant.</u></p> <p><u>Werden für Angebote für Schulkinder Bei einer Mitnutzung von Gemeinschaftsräumen in Mehrzweckgebäuden mitgenutzt, ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Sanitärbereich getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung steht und das ausreichende Möglichkeiten in Mehrzweck- und Funktionsräumen zu altersentsprechenden, verschiedenenartigen Tätigkeiten gegeben sind.</u></p>	<p>Hinweis auf weitere Räume NEU</p> <p>Sanitärbereich in diesem Absatz gestrichen, da es unter Nummer 10 beschrieben wird.</p>	16.3
<p><b>9.2 Größen der Flächen und Räume</b></p> <p>Innerhalb der Kindertageseinrichtungen ist für Kinder im Krippenalter eine gesamte Spiel-, Funktions- und Ruhefläche von mindestens 5 qm je Kind vorzuhalten, davon sollen mindestens 1,7 qm je Kind für den Schlafräume vorgehalten werden. Für Kinder im Kindergarten- oder Schulkindalter sind von mindestens 3 qm pro Kind vorzusehen. Flur- und Sanitärfächlen, sowie zweite Spielebenen/Hochbebenen sind dabei nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionell und Hinzufügung einer expliziten Mindestgröße (errechnet aus der Größe, die es für Betten und Schlafwache braucht) für Schlafräume (in Bezug auf den Aspekt Bestandsschutz siehe Nummer 30)</p>	7.4
<p><b>9.3 Planung, Zuordnung und Gestaltung der Räume für Kinder</b></p> <p><u>Die Spiel-, Ruhe- und Funktionsräume für Kinder dürfen grundsätzlich keine Durchgangsräume oder gefangenen Räume sein. Die Deckenhöhe soll mindestens 2,4m betragen.</u></p> <p><u>Alle Räumlichkeiten sollen barrierefrei und kindgerecht gestaltet sein, um eine uneingeschränkte Teilhabe aller Kinder sicherzustellen.</u></p> <p>Für Kinder im Alter von unter drei Jahren sollen ebenerdige Räume genutzt werden</p>	<p>Insgesamt Kürzung bei gleichzeitiger Hinzufügung neuer Aspekte aus SGB VIII Reform (Gewaltschutz, Inklusion, etc.)</p> <p>NEU: Barrierefreiheit in die RiBTK eingefügt, die gemäß Bauordnung bereits besteht.</p>	7.5

<p><u>Die Räume sollen so angeordnet sein und genutzt werden, dass sie den Tagesablauf unterstützen und den Kindern einen größtmöglichen Schutz vor Gewalt und Möglichkeiten der Selbstbestimmung bieten. Jedes Kind soll eigenständig Zugang zu den verschiedenen Bereichen haben. Die Räume müssen entsprechend der Unfallverhütung (Vorgaben DGVU und ASR) gestaltet sein.</u></p> <p><u>Alle Räume sollen klar strukturiert und den unterschiedlichen Funktionsbereichen zugeordnet werden können. Sie sollen entsprechend eine vielfältige, flexible Lern- und Bildungsumgebung für alle Kinder darstellen. Dabei soll auf eine ausreichende Bewegungsfreiheit, entsprechend den motorischen Entwicklungsanforderungen, geachtet werden.</u></p> <p><u>Die Fenster in den pädagogisch genutzten Räumen sollen ausreichend natürliches Tageslicht ermöglichen. Insbesondere in den Gruppenräumen sollten diese bodentief sein. Die Fenster sollten so platziert bzw. gestaltet werden, dass sie den Blick nach draußen ermöglichen, aber gleichfalls die Privatsphäre geschützt bleibt. In Spiel-, Ruhe-, Sanitär- und Funktionsräumen sollten die Türen, aufgrund der Unfallverhütung und des Gewaltschutzes, über Lichtausschnitte verfügen.</u></p>	<p>Gewaltschutz als Aspekt neu eingefügt entsprechend der SGB VIII Reform</p> <p>NEU: expliziter Hinweis auf klare Strukturierung neu eingefügt. (insbesondere in Verbindung mit Gestaltung für Kinder mit z.B. Autismus-Spektrum-Störung)</p> <p>NEU: Dringende Empfehlung in Bezug auf Fenster und Lichtausschnitte, teilweise sind diese Punkte bereits in den Baustandards von Bauordnung und Unfallkasse vorgesehen.</p>	
<p><b>9.4 weitere Räume und Flächen</b>  In Abhängigkeit von <u>der Anzahl der Betreuungsplätze und der in der Kindertageseinrichtung Tätigen Mitarbeiter</u> der Zahl der für eine Kindertageseinrichtung oder eine kombinierte Tageseinrichtung vorgesehenen Kinder, der täglichen Betreuungszeiten der Kinder und des erforderlichen sozialpädagogischen und sonstigen Personals sind in <u>entsprechender ausreichender Größe folgende Räume</u> vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Leitungsbüro, ausgestattet unter anderem mit einem verschließbaren</li> </ul>	Redaktionelle Änderungen und Kürzungen	7.6

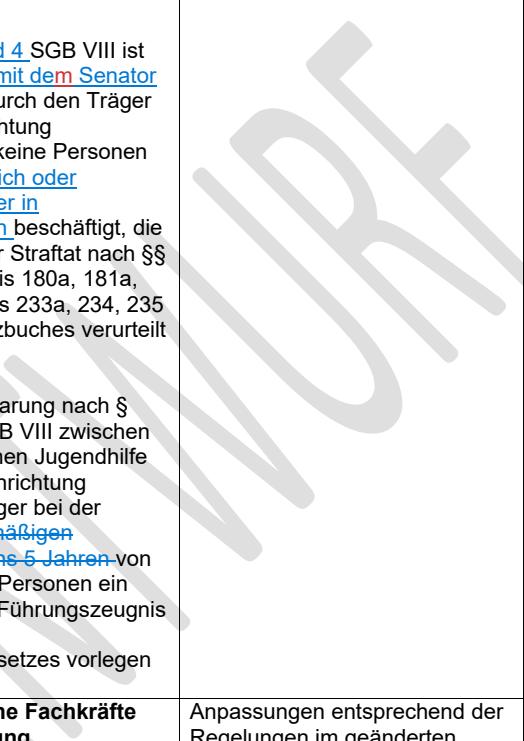
<p>Schrank für Unterlagen, die dem Datenschutz oder der Wahrung des Sozialgeheimnisses unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein <u>Mitarbeitendenraum</u> <u>Funktions-, Aufenthalts- und Arbeitsräume für in der Kindertageseinrichtung</u> <u>TätigeMitarbeitende</u> unter Berücksichtigung des ArbSchG, der ArbStättV und den Anforderungen der DGUV<sub>7</sub></li> <li>• ein für die jeweilige Zahl der <u>in der Kindertageseinrichtung</u> <u>Tätigemitarbeiterinnen/Mitarbeiter</u> ausreichender Sanitärbereich und eine Garderobe,</li> <li>• eine Küche, die <u>den Anforderungen der Verpflegung</u> in der Kindertageseinrichtung der Art und Zahl der täglichen zu erstellenden <u>Essenzubereitungsportionen</u> entspricht und deren Ausgestaltung die Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene ermöglicht,</li> <li>• ausreichende Lagerflächen für <u>Lebensmittel, Reinigungsmittel, diverse Materialien, Gebrauchsgegenstände und pädagogische Materialien.</u></li> </ul>		
<p><b>9.5 Außengelände</b></p> <p><u>Grundsätzlich muss jede</u><u>Zu einer Kindertageseinrichtung</u> <u>über ein gehört in bespielbares und eingefriedetes, entwicklungsangemessenes, vielfältiges</u> Außengelände in ausreichender Größe und mit barrierefreien Zugängen verfügen. <u>Dabei sind Ca-mindestens 10 qm pro Kind anzustreben, sollen angestrebt werden. Für unterschiedliche Aktivitäten sind verschiedene Bodenbeschaffenheiten erforderlich:</u> <u>bespielbare Rasenflächen, andere Naturböden und teilweise gepflasterte Flächen.</u></p> <p><u>Bei der Gestaltung sind insbesondere Aspekte wie Sonnen- und Sichtschutz, der Ausschluss des Einsatzes von gesundheitsschädlichen Pflanzen, vielfältige Fördermöglichkeiten und Erfahrungsräume durch z.B. unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten und Spielgeräte sowie Aspekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu beachten werden. Bepflanzungen sollen</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassung und Präzisierung, da hier Mindeststandards definiert werden.</p> <p>Kürzung und Ergänzung von Bildung für nachhaltige Entwicklung</p>	7.7

<p><b>dem Sichtschutz, dem Schutz vor Zugluft und vor intensiven Sonneneinstrahlungen sowie der Förderung der Naturerfahrung, Kenntnis und Verbundenheit dienen. Bei der Auswahl von Bepflanzungen müssen mögliche Gesundheitsgefährdungen beachtet werden. Außenspielgeräte müssen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz entsprechend beschafft und nach der Gebrauchsanleitung des Herstellers aufgebaut, instand gehalten und geprüft werden. Außenspielgelände sollen in vielfältiger Weise fein- und grobmotorische Geschicklichkeit, die Koordination von Wahrnehmung und Bewegung sowie den spielerischen Umgang mit natürlichen Gegebenheiten ermöglichen. Ein Teil des Außenlandes soll für die Bepflanzung und sonstige Gestaltung durch die Kinder abgegrenzt werden.</b></p>		
<p><b>10. Ausstattung Sanitärräume</b> Der Sanitärbereich für je 10 Kinder muss mindestens enthalten: 1 Waschbecken, 1 Kindertoilette, sowie ausreichend Wandfläche für kindgerecht anzubringende Handtuchhaken <u>oder Vergleichbares</u>. Für <u>je 10</u> Kinder im Krippenalter ist 1 Abbrausemöglichkeit, 1 Wickelkommode und Fächer für individuelle Pflegemittel und Ersatzwäsche der Kinder vorzuhalten.  <u>Für bis zu 40 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sollte eine Wickel- und Abbrausemöglichkeit vorgehalten werden.</u>  Für Schulkinder sollen die Kindertoiletten jeweils für Mädchen und Jungen getrennt sein. In mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen soll eine Duschmöglichkeit zur Verfügung stehen.</p>	<p>Präzisierung vorgenommen  Hinweis: bei Doppelwaschbecken ist die Anzahl der Armaturen entscheidend.  In der Praxis bedarf es auch einer Wickelmöglichkeit für Kinder über 3 Jahren.</p>	7.4
<p><b>11. Fremdnutzung von Kindertageseinrichtungen</b>  <u>Die für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen abgenommenen und genehmigten Räumlichkeiten sind grundsätzlich nicht für eine Fremdnutzung vorgesehen. Eine</u></p>	<p>Präzisierung und rechtssichere Formulierung (explizite Forderung eines Nutzungsvertrags entfernt)</p>	7.3

<p><u>partielle Mitnutzung für Angebote im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe ist zulässig, sofern diese den Betrieb nicht beeinträchtigt.</u>  <u>Bevor eine regelmäßige Fremdnutzung der Räume einer Kindertageseinrichtung stattfindet, muss diese beim LJA angezeigt werden mit der Darlegung, wie sichergestellt wird, dass der Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Dabei hat der Träger insbesondere Aspekte wie Umfang der Fremdnutzung, Haftungs- und Hygiene- sowie Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen.</u></p>		
<p><b>12. Ausnahmen von Anforderungen für Räume und Flächen</b>  Bei fehlenden <u>AußenF</u>lächen kann für <u>eingruppige</u><u>zweigruppige</u> Kindertageseinrichtungen ausnahmsweise auf ein eigenes Außengelände verzichtet werden, wenn durch ein großzügiges Raumangebot und durch in der Nähe der Kindertageseinrichtung befindliche Grünanlagen oder Spielplätze vergleichbare Zwecke erreicht werden können.</p>	<p>NEU: Ausnahmemöglichkeit auf eingruppige Einrichtungen auf Grund der besonderen Herausforderungen bezüglich der Aufsichtspflicht bei Nutzung öffentlicher Spielflächen. Dem Faktor Bestandsschutz wird über die Nummer 30 Rechnung getragen.</p>	7.7
<p><b>Kapitel III Angebotsarten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• insgesamt eine neue Struktur (zuvor waren Angebotsarten direkt mit Personal und teilweise Flächen in einem Absatz geregelt)</li> <li>• der Gruppenbegriff wurde überall entfernt, ansonsten sind inhaltlich alle Angebotsformen erhalten geblieben</li> <li>• NEU: Hinzufügung naturnaher Angebote</li> </ul>	Abschnitt III 9-16
<p>Vom LJA werden insbesondere die unter den §§ 4 bis- 7 des-BremKTG aufgeführten, nachfolgend beschriebenen Angebotsformen erlaubt. Die benannten Altersgrenzen beziehen sich auf das Alter <u>der Kinder</u> zu Beginn des <u>Kindergarten</u>-Jahres.</p>	redaktionell	9
<p><b>13. Angebotsformen für Kinder unter 3 Jahren</b>  <b>13.1 Krippe</b>  <u>In Krippen können Kinder -frühestens von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gemeinsam</u></p>	s.o. Hinweise Kapitelüberschrift	10.1

<p><u>gefördert werden. Von 10 gemeinsam geförderten Kindern sollen höchstens 3 Kinder unter 1 Jahr sein.</u></p>		
<p><b>13.2 Sozialpädagogische Spielkreise für Kinder unter 3</b></p> <p><u>In sozialpädagogischen Spielkreisen können Kinder, die zur Unterstützung ihrer altersgerechten Entwicklung ein regelmäßiges sozialpädagogisches Angebot, jedoch kein umfassendes Betreuungsangebot benötigen, ab dem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für weniger als 20 Wochenstunden gemeinsam gefördert werden.</u></p> <p><u>Sozialpädagogische Spielkreise dienen der niedrigschwillingen Heranführung von Kleinkindern und ihren Eltern an das bestehende System der Kindertagesförderung.</u></p>	s.o. Hinweise Kapitelüberschrift  Hier Anpassung der maximalen Wochenstunden in dieser Angebotsform entsprechend der neuen Regelung zur Betriebserlaubnispflicht (ab 15h)	10.1
<p><b>14. Alterserweiterte Angebotsform für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt</b></p> <p><u>In alterserweiterten Angeboten können Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt gemeinsam gefördert werden. Von 15 Kindern sollen höchstens 5 Kinder unter 3 Jahren sein.</u></p>	s.o. Hinweise Kapitelüberschrift	12.1
<p><b>15. Angebotsformen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</b></p> <p><b>15.1 Kindergarten</b></p> <p><u>In Kindergartenangeboten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemeinsam gefördert werden.</u></p> <p><u>Ortsgesetzliche Regelungen können die untere Altersgrenze in Kindergartenangeboten um höchstens 5 Monate reduzieren.</u></p> <p><b>15.2 Naturnahe Angebote</b></p> <p><u>In naturnahen Angeboten, in denen Kinder ganzjährig den wesentlichen Teil des Tages in der freien Natur gefördert werden, können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemeinsam gefördert werden. In dieser Angebotsform ist eine</u></p>	s.o. Hinweise Kapitelüberschrift.  Neu: Regelung für naturnahe Angebote entsprechend geltender Praxis	11.1  NEU

<p><u>Notunterkunft im Sinne eines Schutzraums vorzuhalten.</u></p> <p><b>15.3 Sozialpädagogische Spielkreise für Kinder über 3</b></p> <p><u>In Sozialpädagogischen Spielkreisen können Kinder, die zur Unterstützung ihrer altersgerechten Entwicklung ein regelmäßiges sozialpädagogisches Angebot, jedoch kein umfassendes Betreuungsangebot benötigen, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für weniger als 20 Wochenstunden gemeinsam gefördert werden.</u></p>	<p>Hier Anpassung der maximalen Wochenstunden in dieser Angebotsform entsprechend der neuen Regelung zur Betriebserlaubnispflicht (ab 15h)</p>	<p>11.1</p>
<p><b>16. Angebotsformen für Schulkinder</b></p> <p><b>16.1 Horte</b></p> <p><u>In Horten können Schulkinder, die außerhalb der regulären täglichen Schulzeit und zumeist auch während der Schulferien ein sozialpädagogisches Angebot benötigen, vom Eintritt bis zum Austritt aus der Grundschule gemeinsam gefördert werden.</u></p> <p><b>16.2 Angebote für Schulkinder vom Grundschulaustritt bis zum 14. Lebensjahr</b></p> <p><u>In Angeboten für Schulkinder können Kinder vom Grundschulaustritt bis zum 14. Lebensjahr gemeinsam gefördert werden.</u></p>	<p>s.o. Hinweise Kapitelüberschrift</p>	<p>13 16</p>
<p><b>17. Alterserweiterte Angebote für Kita- und Schulkinder</b></p> <p><b>17.1 Alterserweiterte Angebotsformen für Kinder vom 18. Lebensmonat bis zum Grundschulaustritt</b></p> <p><u>In alterserweiterten Angeboten für Kita- und Schulkinder können Kinder ab 18 Monaten bis zum Grundschulaustritt gemeinsam gefördert werden. Von 16 Kindern dürfen höchstens 5 Kinder unter 31+ Monaten sein.</u></p> <p><b>17.2 Alterserweiterte Angebotsformen für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Grundschulaustritt</b></p> <p><u>In alterserweiterten Angeboten für Kindergarten- und Grundschulkinder können</u></p>	<p>s.o. Hinweise Kapitelüberschrift</p>	<p>15.1  14.1</p>

<u>Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Grundschulaustritt gemeinsam gefördert werden.</u>		
<b>Kapitel IV Fachkräftegebot und Mindestfachkräfteschlüssel</b>		
<p><b>18. Fachkräftegebot</b>  <u>Für die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen</u> Es gilt das Fachkräftegebot im Sinne des § 72 SGB VIII.</p> <p>Nach § 72a <u>Absatz 2 und 4</u> SGB VIII ist über eine Vereinbarung mit dem Senator für Kinder und Bildung durch den Träger einer Kindertageseinrichtung sicherzustellen, dass er keine Personen hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich bei sich oder in Kindertageseinrichtungen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.</p> <p>Falls noch keine Vereinbarung nach § 72a <u>Satz-Absatz 3-4</u> SGB VIII zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger einer Einrichtung besteht, hat sich der Träger bei der Einstellung <u>und in regelmäßigen Abständen von spätestens 5 Jahren</u> von den zu beschäftigenden Personen ein <u>erweitertes polizeiliches</u> Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.</p>	Redaktionell und Anpassung der bestehenden RiBTK in Bezug auf Vorgaben des SGB VIII  	6.1  22  Letzter Absatz von 19.1
<p><b>18.1 Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung</b>  <u>Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die von ihnen geförderten Kinder im Sinne dieser Richtlinien sind:</u></p> <p><u>1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung.</u></p>	Anpassungen entsprechend der Regelungen im geänderten BremKTG	6.1

<p><u>2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der StudienSchwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag.</u></p> <p><u>3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher.</u></p> <p><u>4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und -pädagogen mit zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder</u></p> <p><u>5. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger mit zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung.</u></p> <p><u>Einschlägige Berufserfahrung liegt vor, wenn diese Berufserfahrung in Strukturen gesammelt wurde, die der von Kindertageseinrichtung mindestens ähnelt und eine Arbeit mit der identischen Zielgruppe umfasst. Ausbildungszeiten werden hierbei in der Regel nicht berücksichtigt.</u></p>	<p>NEU: im BremKTG fehlt die Anzahl der Jahre Berufserfahrung, die Regelungslücke wird hiermit geschlossen.</p> <p>NEU: Einführung Definition „einschlägig“ im Sinne geltender Rechtsprechung</p>	
<p><b>18.2 Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich</b></p> <p><u>Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich im Sinne dieser Richtlinien sind:</u></p> <p>a) Sozial(-pädagogische) –Assistentinnen und Assistenten,</p> <p>b) staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,</p> <p>c) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger,</p> <p>d) es dürfen zudem Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid in der Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich eingesetzt werden.</p>	<p>Anpassungen entsprechend der Regelungen im geänderten BremKTG</p> <p>Der Aspekt der Verpflichtung zum Angebot einer Weiterqualifizierung findet sich mittlerweile im BremKTG §10a Abs. 6; hier kein Verweis mehr.</p>	6.1
<p><b>19. Kita-Leitung</b></p> <p><u>Für die Kita-Leitung sind folgende Fachkräfte vorzusehen.</u></p>	<p>Anpassungen entsprechend der Regelungen im geänderten BremKTG</p>	6.1

<p><u>a) die über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren vorweisen oder</u></p> <p><u>b) die über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren vorweisen oder</u></p> <p><u>c) über eine staatliche Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin und eine spezifische Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen.</u></p> <p><u>Einschlägige Berufserfahrung liegt vor, wenn diese Berufserfahrung in Strukturen gesammelt wurde, die der von Kindertageseinrichtung mindestens ähnelt und eine Arbeit mit der identischen Zielgruppe umfasst. Ausbildungszeiten werden hierbei in der Regel nicht berücksichtigt.</u></p> <p><u>Verfügt eine Kindertageseinrichtung über eine Dependance, ist dort eine sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 als zentrale Ansprechperson sicherzustellen.</u></p>	<p>NEU: nähere Definition von „einschlägig“ hinzugefügt.</p> <p>NEU: Hinweis für die Leitung mehrerer Standorte</p>	
<b>20. Ergänzendes Personal</b>	NEU:	NEU
<p><b>20.1 geeignete Personen im Sinne des § 10 Absatz 5 BremKTG</b></p> <p><u>Zur ergänzenden Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkräfte nach Nummer 18.1 und 18.2 können volljährige Personen eingesetzt werden, deren persönliche Eignung der einsetzende Träger insbesondere mittels regelmäßiger Vorlage eines erweiterten</u></p>	NEU: konkrete Definition von geeigneten Personen hinzugefügt	NEU

<p><u>Führungszeugnisses überprüft und dokumentiert. Geeignete Personen können auch zur Entlastung der sozialpädagogischen Fachkräfte in alltäglichen Spiel-, Hygiene und Angebotssituationen, sowie bei den Mahlzeiten und bei Ausflügen eingesetzt werden.</u></p>		
<p><b>20.2 Multiprofessionelle Teams</b> <u>Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können ergänzend zusätzlich Kräfte mit anderen pädagogischen, handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.</u></p>	NEU in RiBTK eingebaut: Inhaltlich kein neuer Aspekt siehe § 10 Abs.2 S.2 BremKTG	NEU
<p><b>21. Mindestpersonalausstattung je Angebotsform</b></p>	Grundsätzlich für gesamten Punkt 21: Umsetzung der Änderungen aus dem geänderten BremKTG, darüber hinaus bestehender Inhalt neu strukturiert	Abschnitt III Nummer 10-16
<p><b>21.1 Kindergarten</b> <u>Für die Arbeit in den Angebotsformen Kindergarten (Nummer 15.1) ist eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 für die Förderung von bis zu 20 Kindern einzusetzen.</u>  <u>Wird in der Angebotsform Kindergarten (Nummer 15.1) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die untere Altersgrenze herabzusetzen, verändern sich die Mindestanforderungen nicht.</u></p>	Inhalte entsprechen den bestehenden RiBTK	11.1
<p><b>21.2 Hort und sozialpädagogische Spielkreise für Kinder über 3 Jahre</b> <u>Für die Arbeit in den Angebotsformen Sozialpädagogische Spielkreise „Ü3“ (Nummer 15.3) und Angebote für Schulkinder (Nummern 16.1 und 16.2) ist eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 für die Förderung von bis zu 20 Kindern einzusetzen.</u></p>	s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21	11.2 13.2
<p><b>21.3 Krippe und sozialpädagogischer Spielkreis für Kinder unter 3 Jahre</b> <u>a) Für die Arbeit in den Angebotsformen Krippe (Nummer 13.1).</u></p>	s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21	10.2

<p><u>sozialpädagogischer Spielkreis "U3"</u>  <u>(Nummer 13.2) sind eine</u>  <u>Sozialpädagogische Fachkraft nach</u>  <u>Nummer 18.1 sowie eine</u>  <u>Sozialpädagogische Fachkraft nach</u>  <u>Nummer 18.2 für bis zu 10 Kinder</u>  <u>einsetzen.</u></p> <p><u>b) In Krippen (Nummer 13.1) soll der</u>  <u>Zeitumfang einer Sozialpädagogischen</u>  <u>Fachkraft nach Nummer 18.1 mindestens</u>  <u>der regulären Betreuungszeit der</u>  <u>gemeinsam geförderten Kinder</u>  <u>entsprechen, soweit der anzuwendende</u>  <u>Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.</u></p> <p><u>Abweichend kann in Krippen (Nummer</u>  <u>13.1) die Sozialpädagogische Fachkraft</u>  <u>nach Nummer 18.2 durch eine</u>  <u>Kinderkrankenpflegerin oder einen</u>  <u>Kinderkrankenpfleger ersetzt werden.</u></p> <p><u>Zudem kann in der Angebotsform Krippe</u>  <u>(Nummer 13.2) von Elternvereinen mit bis</u>  <u>zu 8 Kindern und in sozialpädagogischen</u>  <u>Spielkreisen (Nummer 13.2) die</u>  <u>Sozialpädagogische Fachkraft nach</u>  <u>Nummer 18.2 durch eine geeignete</u>  <u>Person nach Nummer 20.1 ersetzt</u>  <u>werden.</u></p>		
<p><b>21.4 alterserweiterte Angebote für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt</b></p> <p><u>Für die Arbeit in der alterserweiterten Angebotsform nach Nummer 14 sind eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 sowie eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.2 für bis zu 15 Kinder einzusetzen.</u></p>	<p>s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21</p>	<p>12.1 12.2</p>
<p><b>21.5 Naturnahe Angebote</b></p> <p><u>Für die Arbeit in naturnahen Angeboten nach Nummer 15.2 sind zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 und eine geeignete Person nach Nummer 20.1 für maximal 18 Kinder einzusetzen. Eine Fachkraft gemäß Nummer 18.1 muss dabei über eine Qualifizierung im Bereich Naturpädagogik verfügen.</u></p>	<p>NEU: bisher gab es keine konkrete Regelung dieser Angebotsform. Personalregelung entspricht der aktuell praktizierten Regelung.</p>	<p>NEU</p>

<p><b>21.6 alterserweiterte Angebotsform für Kinder vom 31. Lebensmonat bis zum Grundschulaustritt</b></p> <p>Für die Arbeit in der Angebotsform nach Nummer 17.1 sind zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 für bis zu 16 Kinder einzusetzen.</p>	<p>s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21</p>	<p>15.1 15.2</p>
<p><b>21.7 alterserweiterte Angebotsform für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Grundschulaustritt</b></p> <p>Für die Arbeit in der Angebotsform nach Nummer 17.2 ist eine Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 für bis zu 20 Kinder einzusetzen.</p> <p>Ab 10 Kindern im Kindergartenalter, die ganztags in dieser Angebotsform betreut werden, ist bei Anwesenheit der Grundschulkinder eine zweite sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 einzusetzen.</p>	<p>s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21</p>	<p>14.1 14.2</p>
<p><b>21.8 Vertretung</b></p>	<p>s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21</p>	<p>10-16</p>
<p><b>21.8.1 Grundsätzliche Vertretungsregelung</b></p> <p>a) Vertretungen sind grundsätzlich durch Personen mit gleichwertiger Qualifikation sicherzustellen.</p> <p>b) Für Elternvereine gilt zudem Folgendes:</p> <p>In Elternvereinen In Krippenangeboten nach Nummer 13.1 oder Kindergartenangeboten nach Nummer 15.1 von Elternvereinen kann im Falle einer unvorhergesehenen und unabsehbaren Abwesenheit einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach Nummer 18.1 diese durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.2 kurzfristig durch ersetzt werden, oder durch einen geeigneten Elterndienst aus mindestens zwei Personen bzw. zwei geeigneten Personen nach Nummer 20.1 ersetzt werden.</p>	<p>s.o. Hinweis in Überschrift zu Punkt 21</p> <p>Keine neuen Inhalte</p>	<p>10-16</p>

<p><u>Zudem kann in diesen Fällen in Kindergartenangeboten nach Nummer 15.1, in alterserweiterten Angeboten nach Nummer 14 und in Krippenangeboten nach Nummer 13.1 mit weniger als 9 Kindern die Sozialpädagogische Fachkraft nach 18.1 durch zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach 18.2 ersetzt werden.</u></p> <p><u>In Krippenangeboten nach Nummer 13.1 mit 9 und mehr Kindern kann in diesen Fällen eine Sozialpädagogische Fachkraft nach 18.1 durch eine Sozialpädagogische Fachkraft nach 18.2 ersetzt werden.</u></p> <p><u>Dies gilt ebenfalls für Sozialpädagogische Spielkreise nach Nummer 13.2 und 15.3.</u></p>		
<p><b>21.8.2 Befristete Vertretungsregelung für unvorhergesehene Abwesenheiten einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach 18.1 durch Sozialpädagogische Fachkräfte nach 18.2 a)-c)</b></p> <p><u>Zunächst bis zum 31. Juli 2030 gilt bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheiten einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach Nummer 18.1 für einen maximalen Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Tagen, dass diese durch eine Fachkraft nach Nummer 18.2 ersetzt werden darf, wenn der Träger sicherstellt, dass eine Fachkraft nach Nummer 18.1 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzutreten und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.</u></p> <p><u>Diese Regelung gilt insbesondere nicht, wenn mehr als 20 % der Kinder, die gemeinsam gefördert werden, eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind.</u></p>	<p>Regelung aus dem geänderten BremKTG</p> <p>NEU: Wort „auseinanderfolgend“ ergänzt als Präzisierung</p> <p>Präzisierung Förderkinder als nähere Ausgestaltung des BremKTG</p>	NEU
<p><b>21.8.3 Befristete Vertretungsregelung für unvorhergesehene und unabweisbare Abwesenheiten einer Sozialpädagogischen Fachkraft nach 18.1 durch Sozialpädagogische Fachkräfte nach 18.2 d)</b></p>	<p>Regelung aus dem geänderten BremKTG</p>	NEU

<p><u>Bis maximal zum 31. Juli 2030 gilt: Sofern Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 18.2 d) eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.</u></p>		
<p><b>21.9 Geringe Kinderzahl</b>  <u>Werden gleichzeitig weniger als 6 Kinder gemeinsam gefördert, genügt eine in der direkten Arbeit mit den Kindern stets tätige Sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1.</u></p> <p><u>Ergibt sich aufgrund der Einrichtungsgröße oder der Anzahl an tatsächlich betreuten Kindern, dass nach den obigen Bestimmungen in der gesamten Einrichtung nur eine Sozialpädagogische Fachkraft tätig sein muss, muss sich zusätzlich stets eine geeignete Person gemäß Nummer 20.1 in qualifizierter Rufbereitschaft befinden. D.h. Sie muss sich in tatsächlicher räumlicher Nähe und in Hörweite zu der sozialpädagogischen Fachkraft und den Kindern befinden.</u></p>	<p>NEU: war bisher nicht explizit geregelt, wurde jedoch häufig von Trägern erfragt. Inhaltlich nicht neu.</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung einer bestehenden Regelung.</p>	<p>NEU</p> <p>11.2, 16.2</p>
<p><b>22. Ausnahmen</b>  <b>22.1 Ausnahmen in Einzelfällen</b>  <u>Das LJA kann in besonders begründeten Einzelfällen im Wege einer Ausnahmeentscheidung für die Leitung einer Tageseinrichtung/einer Tageseinrichtungsgruppe einer bestimmten anderen Fachkraft (z.B. eine pädagogische, heilpädagogische, pädagogisch-pflegerische) befristet oder unbefristet die Tätigkeit in Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft genehmigen, als gleichwertig anerkennen, wenn der Träger der Tageseinrichtung zusammen mit der betreffenden Fachkraft nachweisen kann, dass diese letztere theoretisch, fachpraktisch und persönlich gleichermaßen genau so qualifiziert ist für eine bestimmte Tätigkeit wie eine für diese Tätigkeit regulär vorgesehene sozialpädagogische Fachkraft.</u></p> <p><u>Eine Ausnahme kann mit Auflagen versehen werden.</u></p>	<p>Präzisierung</p>	<p>6.2</p>

<b>22.2 Quereinstieg</b> Im Falle nicht nur vorübergehender arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten für die Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen bei der Akquise von <u>sozialpädagogischen</u> Fachkräften kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit dem LJA zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes anstelle der nach <u>Satz 4 Nummer 22.1</u> zu treffenden Ausnahmeentscheidungen mit den Trägern auf maximal 3 Jahre befristete Vereinbarungen über generelle Einsatzmöglichkeiten von anderen als in Nummer <u>618.1</u> genannten <u>sozialpädagogischen</u> Fachkräften in Kindertageseinrichtung für die Arbeit mit Kindern treffen. <u>Diese Vereinbarung ist im Transparenzportal zu veröffentlichen. Im Falle einer Verlängerung um 3 Jahre ist das Erfordernis besonders zu begründen.</u>	Redaktionell  NEU	6.2
<b>23. befristete abweichende Regelungen bezüglich abgesenkter Personalstandards in Randzeiten</b>	Regelungen aus BremKTG mit Präzisierung in Bezug auf Förderkinder	NEU
<b>23.1 befristete Regelung für Kindergartenangebote nach Nummer 15.1 außerhalb der Förderzeit</b>  <u>Bis maximal zum 31. Juli 2030 gilt für Zeiten außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit, dass in Kindergarten-Angeboten (Nummer 15.1) zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.2 für maximal 20 Kinder eingesetzt werden dürfen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend nach Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 zur Verfügung stehen.</u>  <u>Sofern Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 18.2 d) eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der befristeten Regelung Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.1 innerhalb der Einrichtung</u>	s.o. Hinweis unter Überschrift Nummer 23	NEU

<p><u>so in räumlicher Nähe und erreichbar ist,</u>  <u>dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen</u>  <u>und fachliche Unterstützung zu</u>  <u>gewährleisten.</u></p> <p><u>Diese Regelung gilt insbesondere nicht,</u>  <u>wenn mehr als 20 % der Kinder, die</u>  <u>gemeinsam gefördert werden, eine</u>  <u>Behinderung haben oder von</u>  <u>Behinderung bedroht sind.</u></p>		
<p><b>23.2 befristete Regelung für Krippenangebote nach Nummer 13.1 außerhalb der Förderzeit</b></p> <p><u>Bis maximal zum 31. Juli 2030 gilt für Zeiten außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit, dass in Krippen-Angeboten (Nummer 13.1) zwei Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.2 für maximal 10 Kinder eingesetzt werden dürfen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend nach Sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.1 zur Verfügung stehen.</u></p> <p><u>Sofern Personen mit einer Qualifikation nach Nummer 18.2 d) eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.</u></p> <p><u>Macht ein Träger von der befristeten Regelung Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach 18.1 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.</u></p>	s.o. Hinweis unter Überschrift Nummer 23	NEU
<p><b>Kapitel V Verfahren, Instrumente und Meldepflichten</b></p> <p><b>24. Betriebserlaubnis</b></p> <p><b>24.1 Antragstellung</b></p> <p><u>Rechtzeitig vor Inbetriebnahme</u><u>Nach</u>  <u>Einleitung des</u>  <u>Baugenehmigungsverfahrens</u> ist vom Träger beim LJA ein schriftlicher Antrag auf eine Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung zu stellen.</p> <p><u>Der Dem-Antrag muss folgende Informationen bzw. Nachweise enthalten und beizufügen:</u></p>	Redaktionelle und am aktuellen Verfahren und dem geltenden SGB VIII angepasste Formulierung	19.1

<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Antragstellende,</u></li><li>• <u>Träger, Adresse und Kontaktdaten</u></li><li>• <u>Name, Adresse und Kontaktdaten der Einrichtung,</u></li><li>• <u>Beschreibung der geplanten vorgesehenen Gruppenstruktur Tageseinrichtungsart</u> (Altersgruppen und Platzzahlen),</li><li>• <u>Vorgesehenes Personal,</u></li><li>• <u>Grundrisse bzw. Daten zu geplanten Räumlichkeiten,</u></li><li>• Skizze für das Außengelände mit vorgesehener Ausstattung</li><li>• aktuelles <u>Einrichtungssozialpädagogische Konzeption inklusive Gewaltschutzkonzept nach § 45 SGB VII für die Tageseinrichtung,</u></li><li>• <u>Vereinssatzung bzw. Nachweis „Träger der Jugendhilfe“</u></li><li>•</li><li>• <u>Satzung des Trägers und Nachweis der Gemeinnützigkeit (soweit nicht vorliegend),</u></li><li>• <u>aktuelle Bauzeichnung mit Maßangaben für das Gebäude/Teilgebäude,</u></li><li>• <u>Name und genaue Anschrift der Tageseinrichtung,</u></li><li>• ,<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Darstellung der vorgesehenen Finanzierung der Tageseinrichtung,</u></li><li>• <u>Bescheinigung über die erfolgte SchlussBauaufnahme oder Nutzungsgenehmigung der Bauordnung</u> bzw. Nachweis der Erfüllung aller Auflagen aus dem Baugenehmigungsverfahren (§§ 64 und 68 der Bremischen Landesbauordnung).</li></ul></li></ul> <p><b>Vor der Erteilung einer Betriebserlaubnis ist dem LJA die Leitung der Einrichtung, alle sozialpädagogischen und anderen, für die Arbeit mit den Kindern vorgesehenen Fachkräfte und Personen (jeweils mit vollständigem Namen und mit der Art des Berufsabschlusses bzw. der staatlichen Anerkennung) mitzuteilen. Der Träger bestätigt dem LJA die Überprüfung und positive Feststellung der</b></p>	<p>Verschoben zu Neu 19</p> <p>Oben in kürzerer Form eingebaut und Doppelungen entfernt.</p>
--	--

<p><b>persönlichen und fachlichen Eignung des vergessenen Personals.</b> Falls keine Vereinbarung nach § 72a Satz 3 SGB VIII zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger einer Einrichtung besteht, hat sich der Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von spätestens 5 Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.</p>		
<p><b>24.2 Änderung der Betriebserlaubnis</b> <u>Ändern sich wesentliche Voraussetzungen der Betriebserlaubnis einer Einrichtung, wie z.B. die Angebotsstruktur, die genutzten Räumlichkeiten oder grundsätzliche Funktionen dieser o.Ä. ist dies beim LJA vor der Umsetzung rechtzeitig mitzuteilen und eine notwendige Anpassung der Betriebserlaubnis zu beantragen.</u></p>	Zur Klarstellung neu eingefügt, wann eine neue BE notwendig ist – entspricht SGB VIII	NEU
<p><b>24.3 Rücknahme</b> Werden dem LJA nach Erteilung einer Betriebserlaubnis <b>rechtswidrige Tatbestände nachträglich Tatsachen</b> bekannt, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer Versagung der Betriebserlaubnis geführt hätten, hat das LJA die Betriebserlaubnis zurückzunehmen.</p>	SGB VIII Reform	20
<p><b>24.4 Widerruf</b> <u>Das LJA muss eine Betriebserlaubnis aufheben, wenn das Wohl der Kinder in der Kindertageseinrichtung gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.</u>  <u>Das LJA kann die Betriebserlaubnis aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen. Werden von einem Träger für das Wohl der in eine Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder wesentliche Bestimmungen der Betriebserlaubnis trotz Aufforderung des LJA nicht eingehalten, oder treten in einer erlaubten Tageseinrichtung nachträglich wesentliche Mängel auf, durch die das Wohl der Kinder gefährdet ist und die der Träger trotz Aufforderung nicht beseitigt oder nicht beseitigen kann, hat das LJA bei Gefahr im Verzuge sofort, und ansonsten mit einer angemessenen</u></p>	SGB VIII Reform	23.1 23.2

<p><u>Fristsetzung die Betriebserlaubnis zu widerrufen und für die Einstellung des Betriebes zu sorgen.</u></p> <p><u>Führt eine natürliche oder juristische Person trotz Information oder Aufforderung und Erinnerung des LJA eine Tageseinrichtung für Kinder, ohne eine Erlaubnis beantragt zu haben oder ohne die unbedingt erforderlichen Voraussetzungen für eine Erlaubnis zu schaffen, hat das LJA die Schließung der unerlaubten Tageseinrichtung zu veranlassen und zu prüfen, ob Verfahren nach den §§ 104 oder 105 SGB VIII einzuleiten sind.</u></p>	Letzten Absatz gestrichen, da es sich bereits aus dem Erlaubnisvorbehalt ergibt.	
<b>24.5 Gebühren</b> Die Gebühr für ein Betriebserlaubnisverfahren, für die Erteilung, Änderung, Rücknahme oder den Widerruf einer Betriebserlaubnis richtet sich nach der „Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung – ArbJugSoz-KostV“.	Bestehende Regelung	24
<b>25. Beratung</b> <u>Grundsätzlich hat das LJA als überörtlicher Träger einen Beratungsauftrag nach §§ 85 Absatz 2 Nr. 7 SGB VIII sowie nach 8b Absatz 2 SGB VIII. Die Beratung, und damit die Befähigung des Trägers selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, hat in der Regel Vorrang vor dem Eingriffshandeln wie z.B. die Erteilung von Auflagen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.</u>	Nummer 25 „Beratung“ neu eingefügt mit gebündelten, bereits bestehenden Inhalten, aber auch neuen Aspekten zur Präzisierung. Entspricht dem SGB VIII	NEU
<b>25.1 Gründung, Erweiterung, Umwidmung</b> Die an der Gründung, Erweiterung oder Umwidmung einer <u>Kinder-Tageseinrichtung</u> Interessierten werden vom LJA auf Nachfrage durch Herausgabe geeigneter Informationsmaterialien, der gesetzlichen Grundlagen und dieser Richtlinien informiert. <u>Bei Bedarf sollen sie unter Berücksichtigung der Angebotsplanungen der Jugendämter und der vorgesehenen Altersgruppe und Größe einer geplanten Tageseinrichtung hinsichtlich der räumlichen, materiellen und personellen Ausstattung beraten werden.</u>	Kürzung	18
<b>25.2 Beratung bei Neu- oder Umbauten</b> <u>Der Träger einer Kindertageseinrichtung muss dem LJA nachweisen, dass für den Neubau, den Änderungsbau oder die</u>	Grds. redaktionell überarbeitet	Teilweise 7.1

<p><u>beabsichtigte Nutzungsänderung von Gebäudeteilen zum Zwecke des Betriebes einer Kindertageseinrichtung vom Bauherrn/Eigentümer des Gebäudes ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet worden ist. Es wird empfohlen, dass der Träger vor Einleitung eines Baugenehmigungsverfahrens bzw. vor Beantragung einer Nutzungsänderung eine Beratung durch das LJA einholt.</u></p>	<p>Dringende Empfehlung zur Beratung hinzugefügt (so wie es in der Regel auch gängige Praxis ist, um Verfahren zu beschleunigen).</p>	
<p><b>25.3 Beratung zu inhaltlichen Aspekten</b></p> <p><u>Das LJA berät Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien, insbesondere zur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Sicherung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen und Schutz vor Gewalt,</u></li> <li>• <u>Verfahren der Beteiligung von Kindern an strukturellen Entscheidungen in der Kindertageseinrichtung, sowie zu</u></li> <li>• <u>Beschwerdeverfahren.</u></li> </ul>	<p>Neuer Punkt, aber inhaltlich entspricht es den Vorgaben des SGB VIII</p>	NEU
<p><b>26. Prüfung vor Ort</b></p> <p><u>Das LJA nimmt in den Kindertageseinrichtungen anlasslose und anlassbezogene Prüfungen vor Ort gemäß § 46 SGB VIII vor, um zu überprüfen inwieweit die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (weiter)bestehen sowie im Rahmen von Hinweisen auf mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls. Die örtliche Prüfung wird vom LJA den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend durchgeführt und ggf. wiederholt. Dies gilt insbesondere bei noch nicht ausreichend erprobten pädagogischen Konzepten und bei nachträglich aufgetretenen Mängeln.</u></p> <p><u>In der Regel wird der Träger vorab über die örtliche Prüfung vom LJA informiert. Der Träger soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Dem LJA ist der Zugang zu allen Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung ungehindert zu gestatten und es sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</u></p>	<p>Redaktionell neu gefasst, an das geltende SGB VIII angepasst (z.B. im Hinblick auf anlasslose Prüfungen, Mitwirkung des Trägers).</p>	19.2

<u>Insbesondere im Rahmen der Prüfung vor Ort kann das LJA Auflagen auch mündlich erteilen.</u>		
<b>27. Auflagen</b> <u>Das LJA kann Auflagen erteilen, wenn in einer Kindertageseinrichtung Mängel festgestellt worden sind oder diese zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig sind.</u>	Neu in RiBTK, entspricht SGB VIII	NEU
<b>28. Tätigkeitsuntersagung</b> Das LJA <u>soll_kann</u> dem Träger einer <u>Kinder</u> -Tageseinrichtung die weitere Beschäftigung einer Leit <u>ungerin/eines Leiters, eines oder einer sonstigen</u> Beschäftigten <u>oder sonstigen</u> Mitarbeitenden ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn <u>eines Beschäftigten oder einer ehrenamtlichen Hilfskraft unterseagen, wenn</u> Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass sie/er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. <u>Bei</u> diesen Tatsachen kann es sich insbesondere vor allem handeln: um den fehlenden Ausbildungsabschluss, um für eine <u>für eine</u> bestimmte Tätigkeit nicht ausreichend vorhandene Berufserfahrungen handeln, oder um die nachhaltige Ausübung von unangemessenen Erziehungsmethoden, um Minderjährige in verantwortlicher Tätigkeit, um von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wiederholt praktizierte verletzende Erziehungsmethoden, oder zum Beispiel auch um rechtskräftige Verurteilungen einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit anderer Menschen.	Angepasst an SGB VIII und redaktionelle Überarbeitung (z.B. Kürzung)	21
<b>29. Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII während des Betriebs</b> <u>Während des laufenden Betriebs hat der Träger zu wesentlichen Ereignissen, insbesondere zu jenen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, eine Meldepflicht. Diese Meldungen sind dem LJA unaufgefordert und unverzüglich zu übermitteln und betreffen unter anderem:</u>	Konkretisierung und redaktionelle Überarbeitung sowie Entfernung von Doppelungen mit dem Aspekt Antragstellung	19.4

<p>- Änderungen bezüglich der Mitarbeitenden (Personalmeldungen)  - Betriebsgefährdende und katastrophenhähnliche Ereignisse  - Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)  - Gesundheitsgefährdende Vorfälle/Unfälle  - Massive Beschwerden  - Massives Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern  - grundlegende Änderungen des Einrichtungskonzepts</p> <p><b>Die beabsichtigte Schließung einer Tageseinrichtung – Der Träger hat dem LJA die beabsichtigte Schließung einer Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.</b> Mit dem Tag der tatsächlichen Schließung wird die Betriebserlaubnis gegenstandslos.</p> <p>Für die jährliche <u>Abfrage des zum 1. März vom LJAs durchzuführende Befragung aller Kindertageseinrichtungen gilt § 47 Absatz 1 Nummer <u>und</u> 2 SGB VIII in Verbindung mit § 11 Absatz 3 BremAGKJHG.</u></p>		
<p><b>30. Übergangsregelung</b>  <u>Die Gültigkeit bestehender Betriebserlaubnisse bleibt zunächst unberührt. Soweit die neuen Mindestanforderungen dieser Richtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Betriebserlaubnis ohne weitere Anpassungen bestehen bleiben kann.</u></p>	<p>NEU, weil teilweise Standards präzisiert wurden (Schlafräume, Außengelände)</p>	<p>NEU</p>

**Stellungnahmen zur geplanten Änderung der RiBTK**

- Eingegangen bis zum 13.11.2025 (Bremen) beziehungsweise 14.11.2025 (Bremerhaven)

<b>Stellungnahme von:</b>	<b>Eingegangen am:</b>
Der Paritätische Bremen (bezüglich Elternvereine)	10.11.2025
Kita Bremen	11.11.2025
QUIRL Kinderhäuser e.V.	11.11.2025
Hans-Wendt gGmbH	11.11.2025
Der Paritätische Bremen (bezüglich Träger)	12.11.2025
ScolaNova gGmbH	12.11.2025
Verbund Bremer Kindergruppen	13.11.2025
Magistrat Bremerhaven	14.11.2025

**Von:** Kitaberatung PGSD (kitaberatung@pgsd.de)  
**An:** Justa, Helena (Kinder) (helena.just@kinder.bremen.de)  
**Gesendet:** Mo 10.11.2025 14:41  
**Betreff:** [EXTERN] Rückmeldung Neufassung RibTK

Liebe Frau Justa,  
heute erfolgt unsere Rückmeldung zur Neufassung der RibTK nach Rücksprache mit einigen Elternvereinen.

Erstmal unseren ganz herzlichen Dank für die Mühe, die Sie sich gemacht haben, die gute Einführung bei der AG 78 und das Update, dass Sie der RiBTK verpasst haben.  
Ich glaube, die Neustrukturierung hilft sehr einen leichteren Überblick zu bekommen und die Anpassung an das BremKTG ist sowieso ein wichtiger und richtiger Schritt (auch wenn man sich über das neue BremKTG hin und wider streiten muss, aber dazu etwas weiter unten), aber auch die Anpassung hinsichtlich des SGB VIII.

1. Gelegentlich verliert man sich allerdings etwas in den Verweisen auf diverse Gesetzesnormen und Paragrafen.  
Hier schon der erste Hinweis aus der Leitungsrunde der Elternvereine: gäbe es die Möglichkeit einen **Link auf die verschiedenen Paragrafen** zu setzen, so dass neue Leitungen und Vorstände nur noch auf den Link klicken müssen, um zu verstehen, auf was sich die Richtlinie in diesem Absatz bezieht. (Dazu ist es natürlich notwendig, sich mit einer abgesicherten Seite zu verlinken, in die auch immer wieder auch gesetzliche Änderungen und Neuerungen automatisch einfließen).

**Oder** es wäre durchaus hilfreich, hinter die einzelnen Paragrafen in Klammern ein Stichwort zu setzen, was denn der jeweilige Paragraf beinhaltet.

Hier ein Beispiel:

#### 6.2. Gesundheit

a) Gesundheit „....jeweils ein Nachweis nach §§ 20 Absatz 9 (IfSG, Masernimpfschutz-Nachweis-Pflicht) und 34 Absatz 10a (IfSG; Nachweispflicht Masern durch Eltern).....“

2. Beim Punkt Gesundheit ist uns nicht klar, wo die **verpflichtende G42-Untersuchung** auftaucht. Wir konnten das nicht richtig herausfinden.

Wir würden aufgrund der Wichtigkeit aber dafür plädieren, dass diese im Kontext ebenfalls erwähnt wird. Sie heißt ja jetzt „**Vorsorge Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung**“.

#### So aber jetzt von vorne:

##### 1. Punkt 4.4. Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung

Uns als Vertreter\*innen der Elternvereine ist nach wie vor nicht klar, warum Elternvereine eine Ausnahme-Genehmigung der Betriebserlaubnis für die Aufnahme eines behinderten Kindes beantragen müssen. Satz 1 enthält ja schon explizit, dass Träger (dazu zählen auch Elternvereine) dies sicherstellen müssen.

Auch ist aus unserer Sicht das Kriterium „Elternvereine“ nicht eindeutig definiert. Sind das „eingetragene Vereine“ oder sind hiermit alle „richtlinienfinanzierten Einrichtungen“ gemeint?

Ausschlaggebend ist unserer Meinung hier nicht die Rechtsform, sondern viel mehr die Gruppengröße und die damit verbundenen Möglichkeiten Kinder mit Behinderung konzeptionell, personell und räumlich besser zu begleiten. Ebenso wie die Dauer der Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern.

Einige Elternvereine wie z.B. Kefi e.V., Kinderleben e.V., Kodakistan e.V., Sternschuppe e.V., Borgfelder Butjer e.V. usw., arbeiten seit Jahren mit Kinder mit Behinderung. Diese haben wahrscheinlich eine höhere Expertise als andere Kita-Träger. Warum müssen diese **jedes Jahr für jedes einzelne Kind** einen Ausnahmeantrag beim LJA stellen. Gäbe es hier die Möglichkeit eine grundsätzliche/einmalige Anerkennung für solche Elternvereine (z.B. ab 4 Gruppen) zu installieren?

Oder Elternvereine ab 4 Gruppen zählen dann zu den in Satz 1 genannten Trägern.

Hier fehlt uns eine klare Differenzierung stattdessen werden Elternvereine pauschal in einen Topf geworfen. Das entspricht u.E. nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Wir verstehen, dass ein eingruppiger Elternverein andere Ressourcen hat und daher das LJA sich das genau überlegen muss, ob es eine Erlaubnis erteilt.

Es gibt sicherlich auch andere Kita-Träger deren Fachkräfte keinerlei „inklusive Expertise“ haben, dies wir aber nicht geprüft, sondern wird nach Richtlinie dem Träger überlassen.

Hier dazu aber noch ein Hinweis: eine Finanzierung „struktureller Unterstützungsmaßnahmen“ ist seit Anfang 2024 für Elternvereine ausgesetzt worden, so dass Elternvereine begleitendes Personal entlassen mussten. Wir hatten auf diesen Umstand beim LJA hingewiesen, auch in der Hinsicht, dass eine adäquate Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in Elternvereinen ohne finanzierte zusätzliche Personalressource nicht mehr möglich ist.

Im Frühjahr 2025 wurden die Mittel – das müssen wir natürlich richtigstellen – noch einmal für ein halbes Jahr ausgeschüttet. Allerdings erfuhren die meisten betroffenen Vereine davon erst im Mai/Juni 25, so dass viele auf einen Antrag verzichtet haben, da sie die Gelder auch nicht mehr einsetzen konnten. Aktuell bemühen wir uns sehr mit dem Fachreferat hier eine Einigung auf verlässliche Finanzierung zu bekommen.

##### 2. Punkt 18. Fachkräftegebot: erw. polizeiliches Führungszeugnis bei Einstellung

Hilfreich wäre hier ein **klärender Hinweis, wie alt ein erw. polizeiliches Führungszeugnis maximal bei Einstellung sein darf**. Hier gibt es immer wieder Diskussionsbedarf und Unsicherheiten seitens vieler Vereine, die Spanne reicht von 1 Jahr bis grundsätzlich neu. Eine Definition ähnlich wie bei dem Wort „einschlägig“ wäre hier sehr hilfreich.

In diesem Zusammenhang taucht in der Richtlinie manchmal nur das Wort Führungszeugnis auf (z.B. 20.1.). Wäre es hier ebenfalls nicht hilfreich immer „erw. polizeiliches Führungszeugnis“ zu schreiben?

##### 3. Punkt 21 Mindestpersonalausstattung

21.1. Kindergarten und 21.2.: die Begleitung einer Gruppe mit 20 Kindern durch eine Fachkraft mit Gesamtverantwortung halten wir mittlerweile für strukturell kindeswohlgefährdend. 20 Kinder, das müssen wir eigentlich nicht näher erläutern, können von einer Person alleine nicht betreut werden. Nicht bei der Dynamik die 20 Kinder über 3 entfalten, nicht bei dem was in einer Gruppe alles passieren kann, nicht bei den gewachsenen Anforderungen und Herausforderungen, die Kinder mittlerweile für die Fachkräfte mitbringen.

Vielleicht hätten wir zu diesem Punkt bei der Verabschiedung des BremKTG deutlich mehr ins Contra gehen müssen.....Dann ist es zu spät, aber ich denke, es ist auch im Namen der Leitungen, die wir vertreten ein deutlicher Wunsch das nochmal zu äußern.

Wir würden Vereine und Vorstände auf jeden Fall in dieser Hinsicht so beraten, dass Fachkräfte nicht aufgrund der Mindestpersonalausstattung nicht in eine Überforderung geschickt werden.

Das zusammengefasst unsere wichtigsten Anmerkungen

Mit besten Grüßen  
Uwe Wrede

---

Uwe Wrede – Fachberatung/Leitung

**Beratungsstelle für Kindertageseinrichtungen  
der Elternvereine in Bremen**

Schwachhauser Heerstraße 3  
28203 Bremen

**Tel.: 0421 / 337 030 30**

**mobil: 0162 / 38 43 487**

Amtsgericht: HRB 16032

Geschäftsleitung: Nicole Bahn

[www.kitaberatung-bremen.de](http://www.kitaberatung-bremen.de)

KiTa Bremen, Auf der Muggenborg 5, 28217 Bremen

Per Mail an das Landesjugendamt  
- Helena Justa -

Referenz Stellungnahme von KiTa Bremen zu den Anpassungen der RiBTK  
Datum 11.11.2025  
Kontakt Petra Zschüntzsche, pädagogische Leitung und stellvertretende Geschäftsführerin

Sehr geehrte Frau Justa,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Anpassungen der Richtlinien für Kindertagesbetreuung in Bremen.

Wir begrüßen die Anpassungen, da wichtige Anpassungen vorgenommen wurden, die die gelebte Praxis jetzt auch in den Richtlinien abbildet. Zudem sind Präzisierungen vorgenommen worden, die zu mehr Klarheit führen.

An einzelnen Stellen bedarf es aus Sicht KiTa Bremens dennoch weiterer Ergänzungen bzw. Präzisierungen.

Unter Punkt **4.4 gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung** wird benannt, dass der Träger sicherstellen muss, dass die Kindertageseinrichtungen konzeptionell, räumlich und personell in der Lage sind die gemeinsam Förderung umzusetzen.

Dieser Abschnitt muss aus Sicht KiTa Bremens klarer definieren werden, wie diese Rahmenbedingungen als Mindestausstattung für eine gemeinsame Förderung aussehen muss und wie die personelle und räumliche Ausstattung gewährleistet werden muss. Hier könnten auch die Handlungsempfehlungen zur Förderung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf herangezogen werden.

Im Vergleich haben anderen Bundesländer (hier Beispiel Niedersachsen) klare Regelungen für die gemeinsame Förderung beschrieben:

- Personelle Ausstattung: (kann ggfs. auch unter Punkt 21. Mindestausstattung aufgeführt werden):

Deutsche Bundesbank  
Filiale Hannover  
IBAN DE09 2500 0000 0025 1015 66  
BIC MARKDEF1250  
Steuernummer 60-100-07915  
USt-IdNr. DE322325940

- **§§ 17-20 DVO-NKiTaG** – besondere Regelungen für integrative Krippengruppen, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppen, kleine Kindertagesstätten.
- Räumliche Ausstattung: (ggfs. unter Punkt 9.2 Größen der Flächen und Räume einfügen)
  - **§ 2DVO-NKiTaG** – Größe des Gruppenraumes

Ohne klare Mindeststandards gibt es weder von Seiten des Landesjugendamtes noch von Seiten des Trägers eine Klarheit wann eine strukturelle und institutionelle Kindeswohlgefährdung aufgrund der Rahmenbedingungen vorliegt.  
Hier sehen wir eine Präzisierung für erforderlich, um auch Maßnahmen einleiten zu können, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

## **9. Erforderliche Räumlichkeiten bzw. Flächen**

KiTa Bremen kann in einer Vielzahl der Bestandsgebäude die richtigerweise geforderten Standards nicht erfüllen und damit nicht sicherstellen. Hier müssen ohne klar definierte Bestandsschutz- und Übergangsregelung viele Einrichtungen sehr zeitnah verändert werden. Hierzu gibt es ein Gebäudekataster, welches auch die Aspekte Brandschutz und Arbeitsschutz beinhalten. Dies muss zeitnah und mit einem hohen Sanierungskosten angegangen werden.

### **9.1 Räume**

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Hinweis auf weitere Räume insbesondere unter dem Aspekt der Inklusion und erweiterten Aufgaben im Rahmen eines Familienzentrums aufgenommen wurden.

### **9.2 Größe für Flächen und Räume**

Andere Bundesländer berücksichtigen für die Flächenberechnung auch die Anzahl aller Personen, die sich dort regelmäßig aufhalten (Kinder, Personal, Eltern, Persönliche Assistenz; siehe die Qualitätsstandards für Kinder in Tageseinrichtungen zum Raumkonzept und zur Ausstattung der Nordhessischen Landesjugendämter, 2020). Das wäre insbesondere bei Einrichtungen relevant mit einer hohen Anzahl an Persönlichen Assistenz und Frühförderkräften.

KiTa Bremen  
Bremens städtische  
Kinder- und Familien-  
zentren

Postadresse  
KiTa Bremen  
Auf der Muggenborg 5  
28217 Bremen

Telefon  
0421-361 5700  
Telefax  
0421-361 59771  
E-Mail  
office@kita.bremen.de  
Internet  
www.kita.bremen.de

### **9.5 Außengelände**

Nach den Erfahrungen aus Einrichtungen mit einer Außenraumgröße von  $10 \text{ m}^2/\text{Kind}$  muss festgehalten werden, dass die inhaltlichen Anforderungen der RiBTK an diesen Standorten nicht umsetzbar sind. Das Gute-Kita-Gesetz vom Bund empfiehlt mindestens  $15 \text{ m}^2/\text{Kind}$ . Deutschlandweit wurde in der Studie ein Durchschnitt von  $18 \text{ m}^2/\text{Kind}$  errechnet.

Die Ergänzung zur Bildung für nachhaltige Entwicklung bezogen auf das Außengelände ist irritierend, da das Thema weit mehr beinhaltet mit den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen als die Außenraumgestaltung. Ggf. kann die Richtlinie insgesamt unter der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele geschrieben werden, da auch die Innenraumgestaltung, Inklusion, Familienzentren, etc. thematisch unter der Bildung für nachhaltige Entwicklung verortet werden kann.

## **10. Ausstattung Sanitärräume**

Für Kinder im Elementarbereich müssen ebenfalls Wickelmöglichkeiten und Abbrausemöglichkeiten bereitgestellt werden – in der Regel ein Wickelplatz für 2 Gruppen.

### **16.1 Horte**

Im Ablaufplan zur Aufnahme von Kinder in Kindertageseinrichtungen, wird ein Ausschuss von Hortbetreuung formuliert, wenn Kinder eine Ganztagschule besuchen. Es ist daher sinnvoll diese Vorgaben aus dem Ablaufplan auch in den Richtlinien aufzunehmen. In der aktuellen Formulierung hört es sich nach einer Wahlmöglichkeit der Eltern an, die es de facto für Kinder in Ganztagsgrundschulen nicht gibt.

### **18.2 Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich**

Auch wenn der Hinweis zum Angebot einer Weiterqualifizierung bereits im BremKTG aufgeführt ist, ist eine Benennung in beiden Papieren sinnvoll, damit es nicht den Anschein hat, dass dies nicht mehr erforderlich / gewünscht ist.

### **21.8.1 Grundsätzliche Vertretungsregelung**

**Vertretung durch Eltern** (geeigneter Elterndienst) führt zu datenschutzrechtlichen Problemen, da Eltern die Daten und Unterlagen der anderen Kinder einsehen können müssen, um ggf. bei einem Notfall handeln zu können (z.B. aufgrund erforderlicher Medikamentengabe). Bislang haben wir die Vertretung durch Eltern ausgeschlossen. Ggf. ist dies nur eine Regelung für Elternvereine. Für KiTa Bremen ist die Vertretung durch Eltern organisatorischen und rechtlich schwierig.

### **21.8.2 befristete Vertretungsregelung/ 23.1 befristete Regelung**

Die Einschränkung bei 20 Kindern mit Förderbedarf begrüßen wir sehr. Insgesamt ist es darüber hinaus auch nicht möglich, dass diese Regelung eintritt, wenn dadurch das Kindeswohl nicht mehr gesichert werden kann. Allerdings ist das die Aufgabe des Trägers dies zu bewerten und die entsprechenden Regelungen zu treffen.

### **21.9 geringe Kinderzahl**

Die Präzisierung der bisher gelebten Praxis ist sehr hilfreich, da es immer wieder Fragen aus den Einrichtungen und von Eltern gibt, die hiermit klar geregelt sind.

**Ergänzungsvorschlag:** Fachberatung als Teil der Qualitätssicherung aufnehmen

Fachkräfte brauchen fachliche Unterstützung zur Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages. Andere Bundesländer haben dies bereits gesetzlich hinterlegt (z. B. Berlin KitaFöG §10, Abs. 4; NRW KiBiz, §6; Sachen SächsGVBI, §21). Zur Qualitätssicherung ist eine Ergänzung der RiBTK wünschenswert.

Bei Fragen melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Zschüntzsch

Pädagogische Leitung und  
Stellvertretende Geschäftsführerin

KiTa Bremen  
Bremens städtische  
Kinder- und Familien-  
zentren

Postadresse  
KiTa Bremen  
Auf der Muggenborg 5  
28217 Bremen

Telefon  
0421-361 5700  
Telefax  
0421-361 59771  
E-Mail  
[office@kita.bremen.de](mailto:office@kita.bremen.de)  
Internet  
[www.kita.bremen.de](http://www.kita.bremen.de)

**Von:** Barbara Köberlein (barbara.koeberlein@quirl-kinderhaeuser.de)  
**An:** Justa, Helena (Kinder) (helena.just@kinder.bremen.de)  
**Cc:** Lukas Röber (l.roeber@paritaet-bremen.de)  
**Gesendet:** Di 11.11.2025 15:34  
**Betreff:** [EXTERN] Rückmeldung zu den Anpassungen der RiBTK

Guten Tag Frau Justa,  
vielen Dank für die Vorlage des aktuellen Entwurfs der überarbeiteten RiBTK und die Möglichkeit zur Stellungnahme.  
Die Konkretisierung der Richtlinien entsprechend der aktuellen Praxis ist aus unserer Perspektive sehr wichtig.

Zu zwei Punkten möchten wir gerne Rückmeldung geben, da wir dort noch weiteren Klärungsbedarf sehen.

#### **4.4 gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung.**

Die Beschreibung der Verantwortung des Trägers, für die Sicherstellung der konzeptionellen, räumlichen und personellen Ausstattung zu sorgen, wenn Betreuung in inklusiver Form angeboten wird, ist sicherlich wichtig.

Ebenso wichtig und aktuell noch fehlend ist die Beschreibung, wie der Träger sich in die Lage versetzen kann, die notwendige Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in inklusiver Form zu gewährleisten.

Die aktuelle Form des Aufnahmegerichtsgesetzes und die Gleichbehandlung lässt Trägern keine Wahl, ob man Kinder mit (drohender) Behinderung entsprechend der aktuellen Ausstattung aufnimmt oder nicht. Jeder Träger kommt also in die Situation die inklusive Form zu gewährleisten, egal ob es sich um eine Regel-, Index- oder Schwerpunkteinrichtung handelt, die bekanntlich sehr unterschiedlich ausgestattet sind. Hinzu kommt, dass manche Förderbedarfe sich erst während des Kita-Besuchs herausstellen.

Aktuell besteht keine Regelung für adäquate Reaktionen des Trägers, wie z.B. Gruppenreduzierung, Personalaufstockung, etc. und muss mühsam im Einzelantrag erkämpft werden. Hinsichtlich des Punkts 4.4 RiBTK bedarf es daher einer klaren Beschreibung bzw. Vorgabe (ggf. auch nachgeordnet durch das Fachreferat), um auf Trägerebene auch (Rechts)Sicherheit hinsichtlich der Refinanzierung der adäquaten Ausstattung zu schaffen.

Grundlage hierfür können z.B. die Handlungsempfehlungen zur Förderung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf sein.

Die Dringlichkeit eines Regelungsbedarfs wurde von allen Parteien bereits vor einigen Jahren erkannt und mit verschiedenen Anträgen eingebbracht.

#### **5.1 Kindbezogene Aktenführung**

Hier wäre eine Präzisierung der „tatsächlichen Anwesenheitszeiten“ hilfreich – handelt es sich nur um die Anwesenheit am Tag oder bedeutet Anwesenheitszeit die Uhrzeit des Ankommens und Abholens.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Köberlein  
Vorstand

.....  
QUIRL Kinderhäuser e.V.  
Ortstraße 10 A  
28237 Bremen

T 0421 380 166 24  
F 0421 380 166 29

Diese E-Mail könnte vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie die E-Mail von allen Datenträgern. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Hinweis zum Datenschutz: [Quirl Kinderhäuser e.V. Bremen \(quirl-kinderhaeuser.de\)](mailto:Quirl Kinderhäuser e.V. Bremen (quirl-kinderhaeuser.de))

Hans-Wendt gGmbH | Am Lehester Deich 17–19 | 28357 Bremen

Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Kinder und Bildung  
Referat 30  
Qualitätsentwicklung und Aufsichtsfunktionen in  
der Kindertagesbetreuung –Landesjugendamt

z. Hd. Helena Justa

Rembertiring 8-12  
28195 Bremen

**Hans-Wendt gGmbH**

Am Lehester Deich 17–19  
28357 Bremen

Tel (0421) 24 33 60  
Fax (0421) 24 33 640

info@hwst.de  
www.hwst.de

Kontakt: Nadine Wernicke  
Durchwahl: (0421) 24 33 6 33  
E-Mail: nwernicke@hwst.de  
Datum: 11.11.2025

### **Stellungnahme zur geplanten Anpassung der RiBTK**

Sehr geehrte Frau Justa,

nach Durchsicht der vorgesehenen Änderungen sehe ich bei einigen Punkten Klärungs- bzw.  
Anpassungsbedarf, den ich nachfolgend gerne erläutern möchte.

Zu Punkt 4.4 – Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung  
Es muss sichergestellt werden, dass für die inklusive Förderung entsprechende Ressourcen zur Verfügung  
gestellt werden – analog zu den Schwerpunkteinrichtungen. Ohne eine verbindliche Zusicherung  
zusätzlicher personeller und ggf. räumlicher Ressourcen wird die Umsetzung der geforderten Standards  
für die Träger praktisch kaum leistbar sein.

Zu Punkt 9 – Erforderliche Räumlichkeiten bzw. Flächen

Die Formulierung, dass der Träger sicherstellen muss, dass alle aktuellen Vorschriften eingehalten  
werden, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings fehlt eine verlässliche Regelung, wie die Umsetzung  
und Finanzierung entsprechender Auflagen – gegebenenfalls auch von Empfehlungen – sichergestellt  
werden sollen. Ohne eine klare Verantwortungs- und Finanzierungsregelung besteht das Risiko, dass  
Träger mit erheblichen Kosten und organisatorischen Herausforderungen allein gelassen werden.

Zu Punkt 10 – Ausstattung der Sanitärräume

Die im Entwurf aufgeführten Anforderungen, beispielsweise die Vorgabe zu Handtuchhaken, erscheinen  
teilweise wenig praxisrelevant. Es sollte darauf verzichtet werden, Vorgaben aufzunehmen, die in der  
Praxis nur selten Anwendung finden. Alternativ wäre es sinnvoll, hier Wahlmöglichkeiten oder  
gleichwertige Alternativen aufzuzeigen, um eine praxisgerechte Umsetzung zu ermöglichen.

Kto Sparkasse Bremen  
IBAN DE87 2905 0101 0080 8499 12  
BIC SBREDE22XXX  
St.Nr. 60/145/09869  
Finanzamt Bremen  
HRB 25599 HB

#### Zu Punkt 11 – Fremdnutzung von Kindertageseinrichtungen

Die vorgesehene Regelung, dass Einrichtungen grundsätzlich nicht für Fremdnutzung vorgesehen sind, schränkt den Entscheidungsspielraum der Träger erheblich ein. In der Praxis bedeutet dies, dass räumliche Ressourcen nur mit erheblichem organisatorischem und personellem Mehraufwand auch außerhalb der regulären Betreuungszeiten – etwa am Nachmittag – sinnvoll genutzt werden können. Eine flexiblere Regelung wäre hier im Sinne einer bedarfsgerechten Nutzung öffentlicher Räume wünschenswert.

#### Zu Punkt 29 – Meldepflichten der Träger

Die Meldepflichten hinsichtlich des Personals sollten konkretisiert werden. Insbesondere ist zu klären, ab welchem Umfang bzw. welcher Dauer der Beschäftigung Personalmeldungen erforderlich sind – insbesondere bei Praktikant:innen. Eine klare Definition (z. B. Mindeststundenumfang, Mindestdauer oder Art des Praktikums) ist notwendig, um einheitliche und praxistaugliche Meldeprozesse sicherzustellen.

#### Zu Punkt 30 – Übergangsregelungen

Die derzeit vorgesehene Regelung erscheint für bestehende Einrichtungen nicht ausreichend, insbesondere im Hinblick auf die unter Punkt 9 genannten Anforderungen. Ein umfassenderer Bestandsschutz wäre erforderlich, um den Trägern realistische Anpassungszeiträume und Planungssicherheit zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Wernicke  
Pädagogische Gesamtleitung Kinderhäuser

DER PARITÄTISCHE BREMEN · Außer der Schleifmühle 55–61 · 28203 Bremen

Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Kinder und Bildung  
Referat 30  
Qualitätsentwicklung und Aufsichtsfunktionen  
in der Kindertagesbetreuung – LJA  
z. Hd. Helena Justa  
Rembertiring 8-12  
28195 Bremen

**Ansprechpartner:**  
Lukas Röber  
Koordination Fachbereiche  
Kita & Teilhabe/Sozialpsychiatrie  
  
Tel.: 0421-79199-73  
Mail: lroeber@paritaet-bremen.de

12. November 2025

## **Stellungnahme zur Neufassung der RiBTK – Gesammelte Rückmeldungen der Mitgliedsträger**

Sehr geehrte Frau Justa,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Neufassung der RiBTK Stellung zu nehmen. Die Neustrukturierung und Anpassung an das novellierte BremKTG sowie die Integration der SGB VIII-Reform werden von unseren Mitgliedseinrichtungen grundsätzlich begrüßt.

Im Rahmen Ihrer Abfrage haben uns einige Rückmeldungen unserer Mitgliedsträger erreicht, die ich hiermit gebündelt an Sie weiterleiten möchte. Uns ist bewusst, dass nicht alle Punkte direkt die Veränderungen in der RiBTK betreffen bzw. den allgemeinen Umgang ins Auge fassen. Gleichwohl verstärken die Änderungen in diesem Entwurf die Handlungsnotwendigkeiten.

### **Punkt 4.4 – Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung**

#### **Fehlende Regelungen zur Refinanzierung und Ressourcensicherung**

Die Verantwortung für die konzeptionelle, räumliche und personelle Sicherstellung wird in Punkt 4.4 zwar klar benannt, **aber keine Regelung existiert, wie Träger die dafür notwendigen Ressourcen erhalten**. Die aktuellen Probleme:

- Das Aufnahmegerichtsgesetz und die Gleichbehandlungspflicht lassen Trägern keine Wahl bei der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung – unabhängig davon, ob es sich um Regel-, Index- oder Schwerpunkteinrichtungen handelt.
- Förderbedarfe stellen sich oft erst während des Kita-Besuchs heraus.
- Adäquate Reaktionen (Gruppenreduzierung, Personalaufstockung etc.) müssen derzeit mühsam mit Einzelanträgen bestritten werden – ohne Rechtssicherheit hinsichtlich der Refinanzierung.

Es bedarf einer klaren Beschreibung bzw. nachgeordneten Vorgabe durch das Fachreferat, **wie Träger die notwendige Ausstattung refinanziert bekommen**. Eine verbindliche Regelung analog zu Schwerpunkteinrichtungen ist erforderlich, um auf Trägerebene Rechtssicherheit zu schaffen. Es muss sichergestellt werden, dass für die inklusive Förderung entsprechende

Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ohne eine verbindliche Zusicherung zusätzlicher personeller und ggf. räumlicher Ressourcen wird die Umsetzung der geforderten Standards für die Träger praktisch kaum leistbar sein.

### **Sonderregelung für Elternvereine**

Die vorgesehene Sonderregelung, dass Elternvereine vor der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung nachweisen müssen, dass die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, wird als nicht mehr zeitgemäß und rechtlich problematisch bewertet. Die Anmerkungen im Einzelnen:

- **Fehlende Differenzierung:** Das Kriterium „Elternverein“ ist nicht eindeutig definiert. Sind damit „eingetragene Vereine“ oder alle „richtlinienfinanzierten Einrichtungen“ gemeint? Ausschlaggebend sollte nicht die Rechtsform sein, sondern die Gruppengröße, personelle und räumliche Ressourcen sowie die nachweisliche Erfahrung in der inklusiven Arbeit.
- **Pauschalisierung widerspricht der Realität:** Mehrere Elternvereine arbeiten seit Jahren erfolgreich mit Kindern mit Behinderung und verfügen über höhere Expertise als andere Träger, für die keine vergleichbare Prüfung vorgesehen ist.
- **Bürokratischer Aufwand:** Die jährliche Einzelfallprüfung für jedes Kind bei erfahrenen mehrgruppigen Elternvereinen erscheint unverhältnismäßig. **Vorschlag:** Einführung einer grundsätzlichen/einmaligen Anerkennung für Elternvereine ab einer bestimmten Größe.

### **Strukturelle Unterstützungsmaßnahmen für Elternvereine**

Die Finanzierung struktureller Unterstützungsmaßnahmen für Elternvereine wurde Anfang 2024 ausgesetzt, was zu Personalentlassungen führte. Eine adäquate Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in Elternvereinen ist ohne finanzierte zusätzliche Personalressource nicht mehr möglich. Hier ist dringend eine verlässliche Finanzierung erforderlich.

### **Punkt 5.1 – Kindbezogene Aktenführung**

Eine Präzisierung der "tatsächlichen Anwesenheitszeiten" wäre unserer Meinung nach hilfreich. Es sollte klargestellt werden, ob es sich um die bloße Anwesenheit am Tag oder um die Dokumentation der Uhrzeit des Ankommens und Abholens handelt.

### **Punkt 9 – Erforderliche Räumlichkeiten bzw. Flächen**

Die Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher aktueller baurechtlicher, brandschutztechnischer, gesundheitlicher und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften ist grundsätzlich nachvollziehbar. Problematisch ist jedoch, dass nicht geregelt ist, wer für die Finanzierung der Maßnahmen aufkommt, die zur Erfüllung dieser Anforderungen – einschließlich behördlicher Empfehlungen – erforderlich werden. Es besteht die Gefahr, dass Träger mit umfangreichen Investitionen und komplexen organisatorischen Anpassungen konfrontiert werden, ohne dass geklärt ist, wie diese zu stemmen sind. Hier ist eine transparente Klärung der Verantwortlichkeiten und Finanzierungswege notwendig.

## **Punkt 10 – Ausstattung Sanitärräume**

Einige der konkret benannten Ausstattungsvorgaben – wie etwa die Vorgabe zu Handtuchhaken – haben in der täglichen Praxis geringe Relevanz. Es wird angeregt, solche Details entweder zu streichen oder durch flexiblere Formulierungen zu ersetzen, die funktional gleichwertige Lösungen zulassen. Dies würde eine praxisgerechtere Umsetzung ermöglichen und unnötige Detailvorgaben vermeiden.

## **Punkt 11 – Fremdnutzung von Kindertageseinrichtungen**

Der grundsätzliche Ausschluss von Fremdnutzungen schränkt die Handlungsmöglichkeiten der Träger stark ein. In der Konsequenz können vorhandene Räumlichkeiten außerhalb der Kernbetreuungszeiten – beispielsweise am Nachmittag oder Abend – nur unter unverhältnismäßig hohem Organisations- und Personalaufwand für andere Zwecke genutzt werden. Eine Lockerung dieser Regelung würde eine wirtschaftlichere und bedarfsgerechtere Nutzung der Räume ermöglichen.

## **Punkt 18 – Fachkräftegebot**

### **Alter des Führungszeugnisses bei Einstellung**

Eine klärende Vorgabe, wie alt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei Einstellung maximal sein darf, wäre hilfreich. Die Praxis zeigt große Unsicherheiten (Spanne reicht von 1 Jahr bis "grundsätzlich neu"). Eine Definition analog zur Begriffserklärung "einschlägig" würde Rechtssicherheit schaffen.

### **Konsistente Terminologie**

In der Richtlinie taucht teilweise nur das Wort "Führungszeugnis" auf (z.B. Punkt 20.1). Hilfreich wäre ggfs. durchgängig "erw. polizeiliches Führungszeugnis" zu verwenden.

## **Punkt 21 – Mindestpersonalausstattung (21.1 und 21.2)**

Die Regelung, dass 20 Kinder über 3 Jahren von einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Gesamtverantwortung allein betreut werden können, wird als problematisch bewertet. Begründung:

- 20 Kinder können von einer Person nicht angemessen betreut werden – insbesondere nicht bei der Dynamik dieser Altersgruppe.
- Die gestiegenen Anforderungen und Herausforderungen, die Kinder heute mitbringen, erfordern mehr personelle Ressourcen.

Diese Regelung folgt dem BremKTG. Dennoch bitten wir, diesen Punkt im Sinne des Kindeswohls und der Fachkräftegesundheit kritisch zu reflektieren und perspektivisch zu überarbeiten.

## **Punkt 29 – Meldepflichten der Träger**

Bei den Meldepflichten zum Personal fehlt eine Konkretisierung, ab wann diese greifen. Unklar ist insbesondere, ab welchem zeitlichen und stundenweisen Umfang Personalmeldungen vorzunehmen sind – dies betrifft vor allem Praktikant:innen. Präzise Vorgaben (etwa zu Mindeststundenzahl, Mindestdauer oder Praktikumsart) würden für mehr Klarheit sorgen und einheitliche Meldeverfahren in der Praxis ermöglichen.

### **Punkt 30 – Übergangsregelungen**

Die Übergangsregelung greift unser Ansicht nach zu kurz, insbesondere mit Blick auf die erhöhten Anforderungen an Räumlichkeiten und Flächen (etwa Schlafräume, Außengelände gemäß Punkt 9). Bestehende Einrichtungen benötigen einen weitergehenden Bestandsschutz sowie ausreichende Übergangsfristen, um erforderliche Anpassungen wirtschaftlich tragbar und planbar umsetzen zu können.

Wir würden uns freuen, wenn die gesammelten Rückmeldungen unserer Mitglieder in die Überarbeitung der RiBTK einfließen können. Für Rückfragen und einen vertiefenden Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Lukas Röber

*Referent Kindertageseinrichtungen*

<b>2.3 Modellvorhaben</b>		<b>Modellvorhaben sollten im Kontext Bildungsplan frühzeitig einen gesonderten Status unter den Aspekten Architektur, Personal und Pädagogik bekommen und modellhaft konzipiert werden.</b>
3.	Träger	Grundsätzlich sollten gemeinnützige Träger im Vordergrund stehen
4.	Voraussetzungen	Mindestanforderungen: auch die Erhöhung der Personalausstattung sollte übergangsweise möglich sein (Indexlagen) und der Einsatz von Springkräften( gesondert im Beschäftigungsvolumen)
4.3	Räumliche	Abweichungen von Bremer Bauprogramm für Kitas können, so denn pädagogisch nachvollziehbar, im Einzelfall durch das LJA genehmigt werden( insbesondere in Indexlagen <b>und unter Berücksichtigung des Bildungsplanes</b> ).
4.4	Inklusion	Kitaträger sollten in die Lage versetzt werden, Finanzmittel für Personal mit sonderpädagogischer Qualifikation beantragen zu dürfen. allgemeine Assitenzangebote(sind auch nicht ausreichend vorhanden) reichen nicht aus..auch nicht unter dem Aspekt des übrigen Personals
4.5		Für Neugründungen wird eine konstruktive betriebswirtschaftliche Begleitung von Beginn an ermöglicht( statt optionaler, wesentlich teurerer Beratung aus der freien Wirtschaft)
9.1	Räume	Eine flexible Umwidmung von Räumen ist nach Absprache mit LJA etc. möglich sein, inkl. einer Schnittstelle von innen und Außenfläche-. -also auch externe Lernorte vor der Tür in Form von Bauwagen oder architektonischen Zusatzangeboten( unsere Kita Giroondo bspw: mit einem Labor in einer überdachten Außenhalle
9.5	Sonnenschutz	Sonnenschutzmaßnahmen in Form von Baumbestand oder Sonnensegel werden frühzeitig in der Finanzierung berücksichtigt( Investivmittel für Sonnenschutz, Verschattungen gesondert zur Verfügung gestellt)
11		Familienzentren als Bestandteil der Kitas dienen dem Zweck der Teilhabe im Quartier und sind ausdrücklich für Fremdnutzung vorgesehen. Ihre Finanzierung über die üblichen Sachkosten hinaus wird gesondert abgerechnet.

Anmerkungen RiBTK Neu  
gültig ab 01.01.2026

**2.3 Modellvorhaben** **Modellvorhaben sollten im Kontext Bildungsplan frühzeitig einen gesonderten Status unter den Aspekten Architektur, Personal und Pädagogik bekommen und modellhaft konzipiert werden.**

15	Angebotsformen	Es fehlen Hinweise auf Familienzentren. Gelder für Massnahmen wie z.B. Mittagessen für Kinder und deren Mütter/ Väter, deren Kinder teilweise nicht in der Kita sind, müssen rechtssicher von den Zuwendungen für die KitaMahlzeiten getrennt werden oder ausdrücklich erlaubt sein.
20.1	geeignete Personen	Personalfragen dürfen zukünftig mittels Autonomie der Kitaleitungen bzw. der Träger und den zuständigen Aussichtspersonen(LJA) flexibler gehandelt werden
20.2		Mittelbeantragung für weitere Mitarbeiter in multiprofessionellen Teams sind in einem gesondertem Fonds der Behörden zur Verfügung zu stellen gestellt werden oder sie werden im Beschäftigungsvolumen berücksichtigt
22.2	Quereinstieg	Das Ziel aller Quereinsteigerinnen ist fast immer eine Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft. Ausnahmen von der Dreijahres -Regel sind erlaubt, wenn es um Praktika, Schwangerschaften geht... darüber hinaus sind alle Erfahrungen auch in anderen Kitas zu berücksichtigen, wenn es um eine pädagogische Weiterbildung geht...
	Quereinstieg	Quereinsteigerinnen bieten oft ein erhebliches Mehr an professionellem Wissen im Kontext, Teambildung, Führung und Kommunikation. Diese werden zukünftig mehr berücksichtigt bei der Bewertung von LJA und Trägern.



Admiralstraße 54  
28215 Bremen  
[kontakt@verbundbremerkindergruppen.de](mailto:kontakt@verbundbremerkindergruppen.de)  
[www.verbundbremerkindergruppen.de](http://www.verbundbremerkindergruppen.de)

Fon: 0421/146 211 0  
Fax: 0421/146 211 1

## **Stellungnahme zum Entwurf neuer Änderungen der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK)**

Sehr geehrte Frau Justa,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Novellierung der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK) abgeben zu können. Ebenso danken wir Ihnen für die präzise und informative Darstellung der geplanten Änderungen im Rahmen der Arbeitsgruppe nach § 78, in Ihrer anschließenden E-Mail sowie in den ergänzenden telefonischen Erläuterungen.

Wir begrüßen ausdrücklich die umfassende Überarbeitung der RiBTK, die eine Angleichung an bestehende Rechtsgrundlagen des SGB VIII und des BremKTG gewährleistet und sich zugleich strukturell an diese anlehnt. Die damit verbundene Konkretisierung zentraler Grundsatzfragen – etwa zu Betreuungssettings und Qualifikationsanforderungen – entspricht der Realität in Kindertageseinrichtungen und erleichtert die Planung und Beratung in der Praxis.

Positiv hervorzuheben ist außerdem die nun erfolgte Ausformulierung der Anforderungen für naturnahe Angebote. Sie schließt eine bisher bestehende Lücke in der Praxis und schafft Klarheit für diese Angebotsform.

Zu einzelnen Aspekten möchten wir im Folgenden (erneut) Stellung nehmen. Einige Punkte haben wir bereits in früheren Verfahren kritisch adressiert; wir bekräftigen unsere Position, da sich die Festschreibung entsprechender Grundsatzfragen im BremKTG unmittelbar auf die Ausgestaltung der RiBTK auswirkt.

### **1. Betreuung außerhalb der Förderzeit von 30 Stunden**

Wir lehnen weiterhin eine Unterscheidung zwischen Förder- und Betreuungszeiten mit unterschiedlich qualifiziertem Personal ab. Eine Trennung nach Qualifikationsniveaus steht aus unserer Sicht im Widerspruch zum Verständnis von kindlicher Entwicklung, die als kontinuierlicher Prozess zu betrachten ist und jederzeit einer fachlichen Begleitung durch ausgebildete Kräfte bedarf.

Pädagogische Fachkräfte verfügen über fundiertes Wissen zu den individuellen Bedürfnissen von Kindern sowie zu den komplexen Prozessen innerhalb von Kindergruppen. Eine Betreuung durch

unzureichend qualifiziertes Personal birgt erhebliche Risiken für die kindliche Entwicklung und steht im Gegensatz zu dem Anspruch auf qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung.

## **2. Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 18.2 d)**

Dies betrifft insbesondere den vorgesehenen Einsatz gering qualifizierter Kindertagespflegepersonen (KTTP), die außerhalb der Förderzeit dauerhaft – befristet bis 2030 (§§ 23.1/23.2) – sowie in befristeten Vertretungssituationen (§ 21.8.3) bei unvorhergesehenen und unabsehbaren Abwesenheiten einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 18.1 als Erstkräfte tätig werden dürfen.

Nach unserer Auffassung reicht der Nachweis einer mindestens dreimonatigen kindbezogenen Berufserfahrung gemäß § 23.1 RiBTK nicht aus, um über hinreichendes Fachwissen zu verfügen. Eine lediglich kurze Qualifizierung bietet in der Praxis keinen ausreichenden Schutz vor Überforderung und Stress, die aus mangelnden Kenntnissen über kindliche Entwicklung und Gruppendynamiken resultieren können.

Aus unserer Sicht sind in solchen Fällen Fehlverhalten, unangemessene Reaktionen und letztlich schädliche Einflüsse auf kindliche Entwicklungsprozesse nicht auszuschließen. Nur ausgebildete Fachkräfte verfügen über das notwendige entwicklungspsychologische Wissen, um Kinder gezielt in ihrer kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung zu fördern. Durch geplante Gruppenaktivitäten unterstützen sie Kinder dabei, Konfliktlösungsstrategien zu erlernen, Empathie zu entwickeln und soziale Regeln zu verstehen und anzuwenden. Die vorgesehene „qualifizierte Erreichbarkeit“ einer Fachkraft stellt aus unserer Sicht keine angemessene Maßnahme dar, um Risiken für die kindliche Entwicklung wirksam zu minimieren.

## **3. Standardabsenkungen**

In diesem Zusammenhang kritisieren wir weiterhin die Gleichsetzung von Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid mit ausgebildeten Fachkräften. Nach unserer Einschätzung müssen Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich auch künftig über eine einschlägige pädagogische Ausbildung verfügen.

Insbesondere die finanzielle Gleichstellung von Kindertagespflegepersonen mit sozialpädagogischen Assistent\*innen oder Kinderpflegerinnen untergräbt die Wertigkeit dieser Ausbildungsberufe und erschwert langfristig die Professionalisierung des Berufsfeldes.

Kindertagespflegepersonen als „qualifizierte sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich“ zu bezeichnen, ist aus fachlicher Sicht nicht haltbar. Diese Position haben wir

Wir werden gefördert durch:

bereits zu Beginn der Kindertagespflegeoffensive in unserer Stellungnahme vom September 2022 sowie erneut in unserer Stellungnahme zum BremKTG im März 2025 vertreten und bekräftigen sie hiermit nochmals.

#### 4. Grundsätzliche Vertretungsregelung nach § 21.8.1

In der Neufassung des RiBTK ergeben sich für uns Verständnisfragen, da der betreffende Abschnitt sowohl inhaltlich als auch sprachlich noch unscharf formuliert ist. Die derzeitige Fassung lässt Interpretationsspielräume zu, die durch eine klarere Formulierung vermieden werden könnten.

Die Regelung für Elternvereine lautet in diesem Abschnitt wie folgt:

*„In Krippenangeboten nach Nummer 13.1 oder Kindergartenangeboten nach Nummer 15.1 von Elternvereinen kann im Falle einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft nach Nummer 18.1 diese durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte nach Nummer 18.2 kurzfristig ersetzt werden, oder durch einen geeigneten Elterndienst bzw. zwei geeignete Personen nach Nummer 20.1.“*

In der bisherigen Fassung des RiBTK wird in den Abschnitten 10.2 und 11.2, in denen die Personalausstattung und die Vertretungsregelungen beschrieben werden, nicht von zwei sozialpädagogischen Fachkräften als Vertretung für eine Gruppenleitung gesprochen. Nach der bisherigen Regelung (§ 11.2) durfte im Kindergartenbereich eine sogenannte Zweitkraft die Erstkraft kurzfristig vertreten. Durch die nun vorgesehene Zusammenführung der Krippen- und Kindergartenregelungen entsteht in der neuen Fassung eine Unschärfe, so dass nicht eindeutig erkennbar ist, wie viele Zweitkräfte bei einem Ausfall einer Erstkraft insgesamt anwesend sein müssen. Sollten tatsächlich drei Fachkräfte nach § 18.2 gefordert sein, wäre diese Regelung in der Praxis kaum mehr umsetzbar und würde zu einer temporären Schließung der Gruppe beim Ausfall der Gruppenleitung führen.

Darüber hinaus könnte beim Lesen der Eindruck entstehen, dass ein „geeigneter Elterndienst“ den Einsatz einer einzelnen Person meint.

Um die Regelung klarer und praxistauglicher zu gestalten, schlagen wir folgende alternative Formulierung für § 21.8.1 vor:

*„In Krippenangeboten nach Nummer 13.1 oder Kindergartenangeboten nach Nummer 15.1 von Elternvereinen kann im Falle einer unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft nach Nummer 18.1 diese durch eine sozialpädagogische Fachkraft nach Nummer 18.2 kurzfristig ersetzt werden oder – in Abhängigkeit von der Gruppensituation und den jeweiligen Rahmenbedingungen – durch einen in angemessener Zahl und Eignung eingesetzten Elterndienst bzw. durch zwei geeignete Personen nach Nummer 20.1.“*

Wir werden gefördert durch:





## 5. Förderkinder nach § 4.4

Uns ist bewusst, dass bereits in der aktuellen Fassung der RiBTK zwischen Trägern von Elternvereinen und anderen Trägerformen unterschieden wird. Dennoch stellen wir die Sinnhaftigkeit dieser Differenzierung in Frage. Auch in der neuen Fassung ist unter Punkt 4.4 vorgesehen, dass in Angeboten von Elternvereinen vor der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung nachgewiesen werden muss, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus unserer Sicht ist diese gesonderte Erwähnung jedoch entbehrlich, da im einleitenden Text bereits für alle Trägerformen auf die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen hingewiesen wird. Die explizite Hervorhebung von Elternvereinen erweckt vielmehr den Eindruck, diese verfügten über geringere strukturelle oder fachliche Voraussetzungen – was weder der tatsächlichen Praxis noch dem Grundgedanken der Inklusion entspricht.

Unklar bleibt zudem, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen ein besonderer Förderbedarf erst im Verlauf der Betreuung festgestellt wird. Auch hier sollte eine einheitliche, trägertypunabhängige Regelung gelten.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass es einer neuen, rechtssicheren Regelung zur Finanzierung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung in Einrichtungen von Elternvereinen bedarf – an einer solchen Lösung wird ja bereits seit einiger Zeit gearbeitet.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Kristin Tanneberg  
Geschäftsführung Verbund Bremer Kindergruppen

Wir werden gefördert durch:



**Von:** Fischer, Tatjana (Tatjana.Fischer@magistrat.bremerhaven.de)  
**An:** Justa, Helena (Kinder) (helena.just@kinder.bremen.de)  
**Cc:** Burkhardt, Maren (maren.burkhardt@magistrat.bremerhaven.de); Reichstein, Robert (Robert.Reichstein@magistrat.bremerhaven.de)  
**Gesendet:** Fr 14.11.2025 12:48  
**Betreff:** [EXTERN] An AG 78 BHV: Bitte um Stellungnahme zum Entwurf von aktualisierten RiBTK  
**Anlagen:** Präsi\_AG\_78\_RiBTK\_BHV.pdf, 2025-10-29\_Entwurf\_RiBTK\_NEU\_(Lese-Modus).pdf, 2025-10-29\_Entwurf\_RiBTK\_NEU\_(Ü-Modus).pdf

Sehr geehrte Frau Justa,

bezüglich des o.g. Entwurfes gibt es seitens des Magistrats keine wesentlichen Anmerkungen zu den Anpassungen.

Es wird aber gebeten folgende Punkte zu prüfen:

- Punkt 2.1 max. Betreuungsdauer: Satz 3 aus dem BremKTG ist direkt aufgenommen. Wir denken zur ergänzenden Kindertagespflege ist Satz 4 gemeint.
- Punkt 6.2 Gesundheit und Ernährung: Bei der Medikamentenvergabe orientieren wir uns an den Vorgaben der Unfallkasse. Vom Gesundheitsamt Bremerhaven sind uns hierzu keine Vorgaben bekannt.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fischer

---

Tatjana Fischer  
Sekretariat Stadtrat Günthner  
Dezernent für Soziales, Arbeit und Jugend  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Dezernat III  
Stadthaus 1  
2. Etage, Zimmer 215  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42  
27576 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 590-2945  
E-Mail: [tatjana.fischer@magistrat.bremerhaven.de](mailto:tatjana.fischer@magistrat.bremerhaven.de)  
Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

